Der Stahlkammerfachvertrag der deutschen Banken

Hermann Meyer

Druck von Carl Bäcker, Danzig.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553620_0068

Der Stahlkammerfachvertrag der deutschen Banken

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät

der

Universität Rostock

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt

von

Gerichts-Referendar a. D. **Hermann Meyer**

aus Danzig.

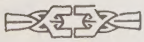

Danzig
Druck von Carl Bäcker
1912.

Referent: Professor Dr. Wüstendörfer.

Literaturverzeichnis.

Adler: Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer zivilrechtlichen Seite 1905.

v. Blociscewski: Die Vermengung von Vertragstypen 1905.

Biermann: Das Sachenrecht des BGB. 1903.

Bondi: Zwangsvollstreckung in sogenannte Banksafes (Stahlkammer). Im sächs. Arch. f Bürg. Recht u. Prozeß Bd. 13 S. 8ff. zit. Bondi I.

Bondi: Das Kassenschrankfachgeschäft: Überlassung von sogenannten Banksafes (Stahlkammer) und Zwangsvollstreckung in solche. Bei Holdheim XII. S. 173 ff. zit. Bondi II.

Borchers: Die Besitzverhältnisse beim Stahlkammerfachvertrage. Diss. Rostock 1909.

Brückner: Welches Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ein Bankier Tresorfächer in seiner Stahlkammer an Geschäftsfreunde zur Aufbewahrung von Wertpapieren usw. gegen Entgelt überläßt. Recht 1902 S. 251 ff.

Cohn: Die Rechtsbeziehungen an den in die Stahlkammer einer Bank hineingelegten Wertpapieren und die Zwangsvollstreckung in diese Wertpapiere. Im Arch. f. Bürg. Recht Bd. 30 S. 235 ff. zit. Cohn I.

Cohn: Der Stand der Lehre von der Zwangsvollstreckung in den Stahlkammerfachinhalt. Arch. f. Bürg. Recht Bd. 33 S. 295 ff. zit. Cohn II.

Cosack: Lehrbuch des bürg. Rechts I 1910 zit. Cosack I.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts 6. Aufl. 1903 zit. Cosack II.

Crome: System des deutschen bürg. Rechts 1900.

Dernburg: Lehrbuch des bürg. Rechts II 1905 III 1904.

Dorn: Das Kassenschrankfachgeschäft. Diss. Rostock.

Dresdner Bank: Bestimmungen über die Vermietung von eisernen Schrankfächern usw.

Deutche Bank: Dasselbe.

Düringer: Die Verwahrung im Schrankfach des Bankiers. Bankarchiv V S. 65 ff zit Düringer I.

Düringer: Das Bankdepotgesetz. Leipz. Ztschr f. Handels-Konkurs- und Versicherungsrecht. 1907 zit. Düringer II.

Düringer-Hachenburg: Das HGB. II 1901 III 1905.

Endemann: Lehrbuch des Bürg. Rechts I 1903.

Enneccerus: Lehrbuch des bürg. Rechts. I Abt. 1. 2. 1910.

Exner: Die rechtliche Natur des Safevertrages. Diss. Greifswald 1907.

Gaupp-Stein: Zivilprozeßordnung II 1908.

Gumbel: Der Stahlkammerfachvertrag 1908.

Hancke: Ist der sogen. Safevertrag ein Mietsvertrag oder ein Verwahrungsvertrag? D. J. Z 1900 S. 389 ff.

Heinrici: Die Verträge über die Benutzung von Stahlkammern bei Gruchot Bd. 44 S. 820 ff.
Hellwig: Über die Grenzen der Vertragsmöglichkeit. Arch. f. civ. Pr. 86.
Hertel: Die Rechtsverhältnisse beim Safevertrag in Justizd. Rundsch. 1906 S. 52 ff.
Höniger: Die gemischten Verträge in ihren Grundformen 1910.
Jacoby: Die rechtliche Natur des Safegeschäftes. Diss. Leipz. 1908.
Jäger: Kommentar zur Konkursordnung 1904.
Keyssner: Kritik über Wettstein, das Kassenschrankfachgeschäft in Z. f. H. R. Bd. 53 S. 629 ff.
Korn: Die Technik der Bankdepotgeschäfte. In den Annalen d. deutsch. R. f. Gesetzgebung usw. 1906 S. 481 ff.
Lafrenz: Ablieferung des im Banksafe verwahrten Testaments. D. J. Z. 1904.
Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts 1908.
Lehmann-Ring: Das HGB. 1901.
Lotmar: Der Arbeitsvertrag I 1902.
Marcus: Bemerkungen über die Rechtsnatur des Safevertrages. Bei Holdheim 1905 S. 251 ff.
Matthiass: Lehrbuch des Bürg. Rechts. 5. Aufl. 1910.
Mayer: Überlassung von Kassenschrankfächern und Zwangsvollstreckung in solche. Bei Holdheim XIII 1903.
Mittelstein: Die Miete. 2. Aufl. 1909.
Neumann: Das BGB. 1909.
Neumann: Jahrbuch des deutsch. Rechts II Bd. 1 1905.
Oertmann: Kommentar zum BGB. I 1908 II 1910.
Ortolph: Obligator. u. dingl. Rechtsbez. aus dem Safevertrag 1910.
Pinner: Die Pfändung von Gegenständen usw. In Bl. f. Rechtspflege 1895 S. 65 ff.
Planck: Komm. z. BGB. II 1907 III 1906.
Pricken: Zwangsvollstreckung in den Inhalt eines Safes. Bei Holdheim XVI. 1907.
Regelsberger: Vertrag mit zusammengesetztem Inhalt. In Jherings Jahrb. Bd. 48 1904.
Regelsberger: Die Rechtsverhältnisse, die auf Grund des sogen. Safevertrages entstehen. Bankarch. VII. S. 2 ff.
Reichel: Das Safegeschäft. Diss. Leipz. 1910.
R. G.-Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivils.
Riesser: Das Bankdepotgesetz 1906.
Schlotter: Zum Schrankfachvertrag Bankarchiv VII S. 125 ff.
Schreiber: Gemischte Verträge usw. In Jherings J. 1911.
Schweyer: Die Bankdepotgeschäfte 1899.
Seuffert: Zivilprozeßordnung II 1911.
Staub: Komm. z. HGB. I II 7. Aufl.
Stäuber: Der Stahlkammerfachvertrag. Diss. Heidelberg 1909.

v. Staudinger: Komm. z. BGB. II 2. Abt. III 1910.
Struckmann-Koch: Zivilprozeßordnung 5. Aufl.
Valéry: Traité de la location des coffres-forts. Revue générale du droit Bd. 27.
Wettstein: Das Kassenschrankfachgeschäft Zürich 1903.
Wilutzky: Miete mit doppeltem Verschluß D. J. Z. V S. 294 ff.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts II 9. Aufl. 1906.
G Wolff: Der Stahlkammerfachvertrag. Diss. Jena 1909.
M. Wolff: Der Mitbesitz. In Jher. Jahrb. Bd. 44 S. 141 ff.
M. Wolff: Das Sachenrecht 1911.

Inhaltsverzeichnis.

Kap.	I.	Einrichtung der Stahlkammer	7
„	II.	Die Bestimmungen der Banken	10
„	III.	Rechtliche Natur des Stahlkammerfachvertrages	12
„	IV.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien . .	30
„	V.	Besitzverhältnisse am Stahlkammerfach . . .	36
„	VI.	Erwerb dinglicher Rechte am Inhalt des Stahlkammerfaches	43
„	VII.	Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt . . .	49
„	VIII.	Der Konkurs des Kunden	53

Kapitel I.

Einrichtung der Stahlkammer.

In dem Bestreben zur Aufbewahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten immer neue Schutzvorrichtungen zu schaffen, die imstande sein könnten, jenen irdischen Gütern die größtmöglichste Sicherheit zu gewähren, sowohl gegenüber den Zerstörungsmitteln der Menschen wie auch gegenüber den Naturgewalten, ist man zur Einführung der Stahlkammer gekommen. Dieses Institut, das wir zuerst in Amerika vorfinden, — an seine Herkunft erinnert noch die auch bei uns geläufige Bezeichnung des Stahlkammerfachs als „Safe" — hat in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch seinen Eingang in Deutschland gefunden. Zur Zeit besitzen wohl alle größeren Bankinstitute Deutschlands eine Stahlkammer; daß sie von Privaten nicht angeschafft wird, hat seinen Grund allein darin, daß die Herrichtung einer derartigen Anlage mit sehr großen Kosten verknüpft ist.

Die Bank stellt nun ihre Safes ihren Kunden zur entgeltlichen Benutzung zur Verfügung. Der Vertrag, den beide Parteien hierbei abschließen ist der Stahlkammerfach- oder Safe-Vertrag.

Bevor wir jedoch zur Untersuchung seiner Rechtsnatur schreiten, wird es nützlich sein, ein kurzes Bild von der Einrichtung einer derartigen Stahlkammeranlage zu geben, wie sie am häufigsten zu finden ist.

In den Kellerräumen oder dem Erdgeschoß[1]) des Bankgebäudes befindet sich ein gewölbeartig gebauter Raum, der mit seinem Boden bis an das Niveau des Grundwassers heranreicht. Dieser Raum ist möglichst so angelegt, daß er weder an Nachbarhäuser noch an die Strassenfront angrenzt. Wände und Decke sind mit starken Stahl- oder Panzerplatten umkleidet. Der Fußboden besteht aus einer starken Betonschicht und wird durch Eisenplatten noch besonders gesichert. Die Mauern sind bis zu 1 m dick, die Wände der Stahlkammer selbst bestehen aus verschiedenen Lagen des feinsten Stahls und sind über $^1/_2$ m

[1]) Bisweilen findet man auch sogenannte Safetürme.

stark. Als wirksamer Schutz gegen Hitze und Feuer befindet sich zwischen Mauer und Panzerplatten eine Asche- oder Asbestschicht.

Kraft dieser Konstruktion ist die Stahlkammer imstande, den stärksten Einwirkungen von außen her Widerstand zu leisten. Selbst bei Einsturz des Bankgebäudes vermag die massive Decke ihre Beschädigung zu verhindern.

Das Gewölbe besitzt nur einen einzigen Zugang, der durch eine oder zwei eiserne Türen, die denen des Geldschranks ähnlich sind, geschlossen wird. Öffnen und Schließen erfolgt häufig auf automatischem Wege vermittels eines Kombinationsschlosses. Bisweilen findet man auch ein Zeitschloß vor, das das Betreten der Stahlkammer nur zu bestimmten Zeiten gestattet, so daß sonst also auch der Bank selbst der Zutritt unmöglich gemacht wird. An der Tür werden hin und wieder noch elektrische Alarmwerke angebracht, die bei gewaltsamem Betreten des Raumes in der Wächterwohnung Alarm schlagen, eine Vorsichtsmaßregel, die jedoch nicht unbedingt notwendig ist, da ein Einbruch in eine Stahlkammer bis auf den heutigen Tag noch nie von Erfolg begleitet war.

In diesen Räumen, die, wie es in den „Bestimmungen“ [1]) heißt, nach Ansicht bewährter Techniker diebes- und feuersicher hergestellt sind, stehen schmiedeeiserne Schränke, die entweder in die Wände eingemauert sind oder aber frei stehen und dann häufig noch mit dem Fußboden durch Schrauben fest verbunden sind. Neuerdings werden die Schränke in einiger Entfernung von den Wänden aufgestellt, um den Aufsichtsbeamten der Bank so einen sicheren Überblick über die ganze Anlage zu gewähren.

In den Schränken sind nun die gleichfalls ganz aus Stahl bestehenden Schrankfächer, Safes, eingelassen. Sie sind verschieden groß und stehen den Kunden der Bank zur entgeltlichen Benutzung zur Verfügung. Die Höhe der Miete [2]) richtet sich nach der Größe des Safes. In den Fächern selbst befinden

[1]) cf. Dresdner Bank, Deutsche Bank.

[2]) Dies ist die in den Bestimmungen übliche Bezeichnung jenes Entgelts; ob unser Vertrag sich auch juristisch als Mietsvertrag des BGB. qualifiziert, kann an dieser Stelle noch nicht erörtert werden. Näheres cf. Cap III d. A.

sich Blechkassetten, in die die zur Aufbewahrung bestimmten Schmucksachen, Wertpapiere, Urkunden und Edelsteine gelegt werden.

Was den Verschluß der Schränke anbetrifft, so sind verschiedene Arten möglich. Früher war es üblich, den ganzen Schrank durch eine Eisentür abzuschließen, zu der nur die Bank den Schlüssel hatte; die Fächer selbst dagegen standen unter dem Alleinverschluß des Kunden. Bei der modernen Konstruktion hat jedes Fach seine Tür, die durch zwei verschieden geformte Schlösser geschlossen wird. Der eine dazu passende Schlüssel befindet sich in der Hand des Kunden, der andere in der der Bank, so daß zum Öffnen beider Zusammenwirken erforderlich ist. In der Regel schließt der Kunde zuerst auf, dann der Bankier, während das Zuschließen in umgekehrter Reihenfolge vor sich geht; hin und wieder ist auch die Anlage derart, daß beide zu gleicher Zeit ihre Schlüssel einführen müssen.

Mit der Stahlkammer in Verbindung stehen verschließbare Kabinen, die die Bank ihren Kunden zur Verfügung stellt, damit diese dort die mit den deponierten Wertgegenständen erforderlichen Arbeiten, wie z. B. Couponabschneiden, ungestört vornehmen können.

Der Stahlkammerfachvertrag wird in der Weise abgeschlossen, daß der Kunde einen von der Bank vorgelegten die Vertragsbedingungen enthaltenden Schein unterschreibt. Der Inhalt dieser Scheine stimmt, von redaktionellen Verschiedenheiten natürlich abgesehen, bei sämtlichen deutschen Banken im großen Ganzen überein und schafft so den typischen Tatbestand des Stahlkammerfachvertrages.

Kapitel II.

Die Bestimmungen der Banken.

Im folgenden sollen die Bestimmungen der Banken über ihren Safeverkehr kurz dargelegt werden. [1])

Die Bank erklärt einen nach Ansicht bewährter Techniker diebes- und feuersicheren Tresor zu besitzen, in dem sich schmiedeeiserne Schränke mit verschließbaren Fächern befinden, die dem Kunden gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Sie verpflichtet sich, auf seine Bewachung, Sicherung und seinen Verschluß die größte Sorgfalt zu verwenden, widrigenfalls ihre Haftung für einen entstehenden Schaden eintritt.

Es folgen sodann Bestimmungen über die für die Benutzung des einzelnen Faches zu entrichtende Vergütung. Der Mietvertrag [2]) wird meistens auf $^1/_2$ Jahr oder 1 Jahr eingegangen; wird er nach dieser Frist nicht aufgehoben, so gilt er stillschweigend auf die gleiche Zeitdauer verlängert. Doch steht der Bank jederzeit ein fristloses Kündigungsrecht ohne Angabe von Gründen für ihre Maßnahme zu, wobei sie allerdings verpflichtet ist, einen verhältnismäßigen Teil des gezahlten Entgelts zurückzuerstatten.

Aufbewahrt werden dürfen nur bestimmte Gegenstände, nämlich Dokumente, Wertpapiere, Edelsteine, Edelmetalle, Schmucksachen. Sollte der Kunde andere Gegenstände dort deponieren, (z. B. explodierbare Stoffe), so haftet er für entstehenden Schaden. Zur Kontrolle ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Einsicht in den Inhalt der Fächer zu verlangen.

Das Safe steht unter dem gemeinsamen Verschluß der beiden Vertragsparteien. [3]) Der Kunde erhält zwei Exemplare des Schlüssels, die er sicher aufzubewahren hat. Bei Verlust

[1]) cf. Dresdner Bank.

[2]) So pflegt er in den „Bestimmungen“ bezeichnet zu werden.

[3]) Von dem nicht häufig vorkommenden Falle des Alleinverschlusses des Kunden soll in dieser Arbeit abgesehen werden.

eines von ihnen ist die Bank sofort zu benachrichtigen, die dann auf Kosten des Kunden einen neuen Schlüssel anfertigen läßt. Bei Verlust beider Schlüssel wird das Schrankfach von den Handwerkern der Bank gewaltsam geöffnet.

Der Eintritt in den Tresor ist nur an den Wochentagen während der Geschäftsstunden in Begleitung eines Angestellten der Bank gestattet. Jeder Mieter erhält ein bestimmtes Paßwort, ohne dessen Kenntnis niemand zur Stahlkammer hineingelassen wird. Vollmachtserteilung an einen anderen hat auf einem von der Bank gelieferten Formulare zu geschehen, das dann der Bank zugestellt wird, die ihrerseits dem Bevollmächtigten eine Einlaßkarte aushändigt. Die Zurücknahme der Vollmacht wirkt gegenüber der Bank nur, wenn sie ihr schriftlich bekannt gemacht wird.

Zur Vornahme der mit deponierten Gegenständen etwa erforderlichen Arbeiten stehen den Mietern verschließbare Kabinen zur Verfügung.

Bei Ablauf des Vertrages sind die Schlüssel zurückzuliefern. Geschieht dies nicht oder stehen der Bank noch rückständige Mietsansprüche zu, so ist sie berechtigt, ohne gerichtliche Einmischung das Fach gewaltsam öffnen zu lassen und sich aus seinem Inhalte zu befriedigen.

Wer die Stahlkammer benutzt, ist verpflichtet, sich den ihre Sicherheit betreffenden Anordnungen der Bank zu fügen.

Bei kleineren Bankinstituten wird der Vertrag übrigens meistens mündlich geschlossen, ohne daß gedruckte Bestimmungen hierbei dazukämen. Es wird dem Kunden nur ausdrücklich erklärt, daß die Stahlkammer völlig sicher sei, daß sie sogar bei etwaigem Einsturz des Bankgebäudes als Ganzes bestehen bleibe und daß außerdem noch die Bank gegen Schäden, die trotz aller Vorsichtsmaßregeln eintreten sollten, versichert sei.

Kapitel III.

Rechtliche Natur des Stahlkammerfachvertrages.

Der Inhalt des Stahlkammerfachvertrages ist, wie wir soeben gesehen haben, folgender: Die Bank wird verpflichtet, ihrem Kunden ein Safe zur Benutzung zu überlassen und die Stahlkammeranlage so gut wie nur möglich zu bewachen und zu sichern; der Kunde andererseits entrichtet ein bestimmtes Entgelt hierfür und erlangt Zutritt zu seinem Fach nur unter bestimmten Bedingungen und zu bestimmter Zeit.

Über die Frage nach der rechtlichen Natur dieses Vertrages hat sich nun in der Literatur Streit erhoben. In den gedruckten Bestimmungen der Banken ist stets von „Miete" die Rede; der Kunde wird der „Mieter" genannt. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß sich auch juristisch der Stahlkammerfachvertrag als Miete qualifiziert. Denn häufig findet man, daß im Verkehr sich Bezeichnungen eingebürgert haben, die vom juristischen Standpunkte durchaus nicht zu billigen sind. Ein gültiges Rechtsgeschäft kommt aber auch dann zustande, wenn die Parteien deutliche Vorstellungen über die rechtliche Natur des Geschäftes, das sie eingehen, nicht haben.[1]) Daher ist ein diesbezüglicher Irrtum, der freilich häufig vorkommt, — man denke nur an das Wort „Leihbibliothek", während es doch richtig wegen der Entgeltlichkeit dieses Geschäfts „Mietsbibliothek" heißen müßte, — rechtlich ohne Bedeutung.[2])

So weit ich sehe, lassen sich in der Literatur über den Stahlkammerfachvertrag in der Hauptsache 3 große Gruppen von Ansichten unterscheiden: Die einen behaupten, es läge ein Verwahrungsvertrag vor, andere nehmen einen Mietsvertrag an, die Anhänger der dritten Ansicht schließlich sehen in unserm Vertrag eine Kombination, die sowohl Elemente der Miete als auch der Verwahrung enthält oder betrachten ihn als einen neuen eigenartigen Vertragstyp, einen contractus sui generis,

[1]) Dernburg S. 336.
[2]) Crome S. 343.

der neben den im Gesetz geregelten Schuldverhältnissen dastehen soll.

Dieser Streit über die Rechtsnatur scheint auf den ersten Blick nur für den Theoretiker interessant zu sein. Doch dem ist nicht so; auch für die Praxis ist er von großer Bedeutung. Denn keinesfalls vermögen natürlich die schriftlich fixierten Vertragsbestimmungen für alle möglichen Komplikationen, die unter den Parteien eintreten können, auszureichen; die Entscheidung hat dann nach den allgemeinen Gesetzbestimmungen zu erfolgen. Dazu muß zunächst festgestellt werden, ob der Stahlkammerfachvertrag unter ein gesetzlich geregeltes Institut zu subsumieren ist und welches dieses ist.

Eine ganz beträchtliche Anzahl Anhänger findet die Verwahrungstheorie;[1]) auf den Standpunkt der Miete stellt sich außer einer großen Anzahl von Autoren[2]) die Judikatur des R. G. und des K. G.;[3]) für die oben erwähnte Kombinationstheorie erklären sich dagegen nur wenige,[4]) jedoch finden wir auch unter ihnen Namen von gutem Klang; was die Annahme eines contractus sui generis schließlich anbetrifft, so findet sie sich nur vereinzelt vor.[5])

Wir haben es zweifellos mit einem „gegenseitigen Vertrag" zu tun. Doch liegt kein Grundhandelsgeschäft des § 1 HGB. vor, denn bei den Bankier- und Geldwechslergeschäften, von denen im zweiten Absatz dieses Paragraphen die Rede ist, handelt es sich, anders wie in unserm Falle, hauptsächlich um Kreditvermittelung und Geldverkehr. Wohl aber ist der Safe-

---

[1]) Cosack S. 512; Crome S. 741; Dernburg II S. 594; Dorn S. 29; Düringer I S. 66; Düringer-Hachenburg S. 495; Gumbel S. 13; Hancke S. 389; Lehmann S. 768; Lehmann-Ring II S. 306; Riesser S. 16; Staub S. 1842.

[2]) Brückner S. 521; Cohn I S. 244; Exner S. 22; Gaupp-Stein S. 568; Heinrici S. 824; Hertel S. 53; Jacoby S. 32; Marcus S. 251; Mittelstein S. 8; Oertmann II S. 475; Pinner S. 65; Planck II S. 447; Regelsberger I S. 3; v. Staudinger II S. 795; M. Wolff S. 199.

[3]) R. G. In Jur. W. 1895; K. G. Bei Holdheim III S. 105 und bei Pinner S 65.

[4]) Adler S. 33; Bondi I S. 12; II S. 174; Enneccerus I 2 S. 269; Wettstein S. 55 und Wilutzki S. 295.

[5]) Korn S. 33; Keyssner S. 630.

vertrag gemaß § 343 HGB. ein Handelsgeschäft, da er von dem Bankier im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen wird. Nach § 345 HGB. kommen für beide Parteien die Vorschriften über Handelsgeschäfte gleichmäßig zur Anwendung.

In Deutschland bestehen bisher Stahlkammeranlagen nur in Verbindung mit einem Bankinstitut; sollte jedoch, wie wir es in England (z. B. die National Safe Dep. Comp. Ltd. in London) und in den Vereinigten Staaten von Amerika (z. B. die Safe Deposit Company of New York) bereits vorfinden, auch bei uns einmal das Safegeschäft als Sondergeschäft betrieben werden, so bleibt es ein Handelsgeschäft; sein Inhaber ist Kaufmann gemäß § 2 HGB. Denn um eine Rentabilität zu erzielen, wird ein kaufmännischer Betrieb in bedeutendem Umfange hergerichtet werden müssen, der den Unternehmer zwingt, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.[1])

Zuerst wollen wir uns mit der Theorie beschäftigen, die den Stahlkammerfachvertrag als Verwahrungsvertrag ansieht. Es muß hierbei untersucht werden, ob alle Momente des Verwahrungsvertrages bei unserm Geschäft zutreffen.

Die grundlegenden Vorschriften für jenes Schuldverhältnis enthält § 688 BGB; er lautet:

„Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren."

Die Aufbewahrung ist entgeltlich und unentgeltlich möglich.[2]) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die hinterlegte Sache zurückzugeben; sie kann jedoch auch vorher jederzeit vom Deponenten zurückgefordert werden.[3]) Mit der Verpflichtung der Aufbewahrung ist selbstverständlich eine andere verbunden, nämlich die, auf den betreffenden Gegenstand nach Kräften Obacht zu geben und ihn vor Beschädigung und Untergang zu schützen. Ja, der Verwahrer soll sogar berechtigt sein, eventl. selbst ohne vorherige Zustimmung seines Gegenkontrahenten, die vereinbarte Art der Hinterlegung zu ändern, falls die deponierte Sache gefährdet ist.

---

[1]) § 2 Satz 2 HGB.
[2]) §§ 689, 690 BGB.
[3]) § 695 BGB.

An diese Pflicht zur Aufbewahrung und Obhut knüpfen nun die Anhänger[1]) der Verwahrungstheorie an und erblicken hierin das Hauptargument für ihre Ansicht. Sie behaupten, diese Aufbewahrungspflicht treffe auch den Bankier, der seine Stahlkammerfächer zur entgeltlichen Benutzung dem Publikum zur Verfügung stellt.

Beim Verwahrungsvertrag ist jedoch notwendig, daß der Depositar die Behütung der hinterlegten Gegenstände übernimmt; beim Stahlkammerfachvertrag übernimmt jedoch die Bank nicht die Obhut über den Inhalt des Tresors — und das geben auch fast alle Schriftsteller zu,[2]) — sondern verspricht nur, auf die Bewachung der Stahlkammer und der Schrankfächer die größte Sorgfalt zu verwenden, was ja auch aus den gedruckten Bestimmungen der Banken deutlich hervorgeht. Nur für den Schaden wollen sie kontraktlich haften, der durch Vernachlässigung der Sorgfalt bei der Sicherung von Kammer und Verschluß entsteht.[3]) Damit garantieren also die Banken nur für die Solidität ihrer Anlage und verpflichten sich, diese in dem zugesicherten Zustande des Diebes- und Feuersicherheit zu erhalten.

Aus dieser Fürsorgepflicht für die äußere Anlage auch auf eine solche für den Inhalt des Safes zu schließen, ist nicht angängig. Während der Verwahrer den Ort, an dem er die Sache verwahren will, selbst bestimmen und ihn auch selbstständig beliebig ändern kann, falls ihm dies zu ihrem Schutze notwendig erscheint, ist eine derartige Möglichkeit dem Inhaber einer Stahlkammer wegen des Mitverschlusses des Kunden nicht gegeben.

Der Bank ist es schon deshalb nicht möglich, den Inhalt des Faches zu bewachen, weil sie ja gar nicht wissen kann, was für Sachen sich darin befinden. Sobald der Kunde, irgendwelche Arbeiten an den von ihm hinterlegten Gegenständen vorzunehmen hat, stehen ihm doch die — bereits bei der Beschreibung der ganzen Anlage erwähnten — verschließbaren Kabinen zur Verfügung, zu denen auch den Angestellten der Bank der Zutritt verwehrt ist. Der durch die Existenz des zweiten Schlüssels, der sich in den Händen des Bankiers befindet,

[1]) cf. die Anm. 10 d. A. zit.
[2]) a. M. Hancke S. 389; Wettstein S. 332.
[3]) Dernburg II S. 521; Staub II S. 1503.

bedingte Mitverschluß der Bank, ist auch nur zur größeren Sicherheit des Tresors, nicht aber zu einer Kontrolle vorhanden. Selbst das in den meisten Stahlkammer-Mietbestimmungen dem Depositar eingeräumte Recht, von dem Inhalt des Safes Kenntnis zu nehmen, darf nicht so aufgefaßt werden, als ob dieser sich nun beliebig über das Depot unterrichten dürfe. Vielmehr ist ihm nur ein flüchtiger Überblick gestattet, um sich davon überzeugen zu können, ob der Kunde auch wirklich nur die zur Hinterlegung gestatteten Gegenstände (Kostbarkeiten, Papiere usw.) hinterlegt hat.[1]) Diese Beschränkung der Bank ist auch deshalb gerechtfertigt, weil ein wichtiger Zweck des Stahlkammerfachvertrages auch der ist, dem Bankier keinen Einblick in die Verhältnisse des Kunden zu gewähren. Eine Aufbewahrungspflicht ergibt sich für die Bank, und zwar als Rechtsfolge der bona fides,[2]) nur, falls die Tresoranlage zerstört ist, ein Fall, der eine bis heute noch nicht vorgekommene Ausnahme darstellt; — selbst bei dem furchtbaren Brande, der im Januar 1912 das Geschäftshaus der Equitable Gesellschaft in New York vernichtete, blieb die Stahlkammeranlage, in der sich für mehrere Milliarden Effekten befanden, unversehrt; — in den Bestimmungen wird diese Pflicht ausdrücklich nicht übernommen. Einen derartigen Ausnahmefall für die Beurteilung eines Vertragsverhältnisses von ausschlaggebender Bedeutung sein zu lassen, ist nicht angängig.

Was freilich die Fürsorgepflicht für die Stahlkammeranlage als solche anbetrifft, so übernimmt die Bank hiermit einen Teil der Pflichten eines Verwahrers;[3]) in dieser Beziehung finden wir also in dem Safegeschäft einen Moment des Verwahrungsvertrages, was natürlich nicht genügt, um beide mit einander zu identifizieren.

Als weiteres Argument gegen die Annahme eines depositum läßt sich folgendes anführen: Nach § 688 BGB. wird der Verwahrer nur zur Aufbewahrung einer ihm bereits übergebenen Sache verpflichtet; die herrschende Meinung erblickt im Ver-

---

[1]) Übrigens macht die Bank nur selten von dieser Befugnis Gebrauch. (Heinrici S. 823.)

[2]) Höniger S. 159.

[3]) Stäuber S. 29.

wahrungsvertrag einen Realkontrakt,[1]) da, was aus dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen ist, die Verwahrungspflicht erst mit der vollendeten Tatsache der Übergabe entsteht.[2])

Zieht man hieraus die Konsequenzen, so könnte der Stahlkammerfachvertrag frühestens in dem Augenblick perfekt werden, in dem der Kunde seine Sachen, die er deponieren will, in den Tresor legt, — ob diese Handlung tatsächlich eine Übergabe ist, werden wir später sehen —, und mit einer auch nur provisorischen Herausnahme der Illaten würde der Vertrag sein Ende erreichen, während er überhaupt nicht zustände käme, wenn der Kunde das Safe nicht benutzt. In Wirklichkeit hegt nun niemand daran Zweifel, daß der Vertrag schon von seinem Abschlusse an besteht, gleichgültig, ob der Kunde sofort, oder erst nach einer bestimmten Zeit oder überhaupt nie sein Fach in Gebrauch nimmt. Diese Tatsache geht ganz klar daraus hervor, daß der Bankier die Vergütung ohne Rücksicht auf das Verhalten seines Vertragsgegners fordern kann.

Nun ist jedoch als Argument gegen die Verwahrungstheorie der Mangel einer Übergabe überhaupt zu berücksichtigen. Freilich kann ich mich in diesem Punkt nicht der Ansicht derjenigen anschließen, die behaupten, Übergabe liege deshalb nicht vor, weil der Kunde, vorausgesetzt, daß er das Fach überhaupt benutze, die Sachen selbst hineinlege, ohne daß sie die Bank je in die Hand bekomme.[3]) Das hieße doch, die grammatische Interpretation des Gesetzes zu weit treiben, wollte man bei einer „Übergabe" verlangen, daß wirklich der Deponent den zu übergebenden Gegenstand seinem Depositar in die Hand gibt. Aus einem anderen Grunde vielmehr kann man beim Safegeschäft von einer Übergabe nicht sprechen. Zur Übergabe ist nämlich erforderlich, daß die tatsächliche Gewalt über die Sache unmittelbar übergeht.[4]) Die Bank müßte demnach hinsichtlich der deponierten Sachen die freie Verfügungsmöglichkeit haben.

---

[1]) Oertmann; Planck; v. Staudinger; Dernburg: Matthias; Windscheid-Kipp.

[2]) Dernburg II S. 589; Endemann I S. 1160; Planck II zu § 688; v. Staudinger II zu § 688.

[3]) Brückner S. 252; Pinner S. 65; Wilutzki S. 294; anscheinend auch Exner S. 17.

[4]) Planck III § 929;

Davon kann bei unserm Vertrage keine Rede sein. Der Kunde gibt seine tatsächliche Gewalt nicht völlig auf; der Bankier wird, wie wir später sehen werden, nicht Besitzer der Einlage.

Aus diesem Dilemma, in das sie geraten, — denn beim Verwahrungsvertrag als Realkontrakt ist die Übergabe unbedingt erforderlich [1]) — suchen sich die Vertreter der Verwahrungstheorie auf zweierlei Art zu helfen. Die einen [2]) erklären, die Verwahrung sei ein Konsensualkontrakt; daß diese Ansicht sich nicht halten läßt, ergibt der Wortlaut des Gesetzes selbst. Die anderen haben sich zu helfen versucht, indem sie ein pactum de deponendo annehmen, das stets dann bestehen soll, wenn im Safe keine Illaten sich befinden, also sowohl bevor sie überhaupt das erstemal hineingelegt, als auch dann, wenn sie provisorisch oder für immer hinausgenommen worden sind. Durch dieses entgeltliche pactum sei die Bank verpflichtet, das Safe dem Kunden zur Verfügung zu halten und auf Erfordern die Wertgegenstände, die deponiert werden sollen, in das Fach legen zu lassen, ohne daß der Kunde seinerseits die Verpflichtung habe, das für ihn bereit stehende Fach in Gebrauch zu nehmen. Nun ist das pactum de deponendo nur ein Vorvertrag; folglich müßte ein Hauptvertrag nachfolgen. Ein solcher Hauptvertrag könnte aber dann nur das tatsächliche Hineintun der Illaten in den Tresor sein. Da die Bank aber in der Regel nicht weiß, ob der Kunde Sachen in das Fach legt, so käme der Vertrag ohne Kenntnis des einen Kontrahenten zustande und würde überhaupt nicht zur Entstehung gelangen, wenn gar nichts im Safe deponiert wird. Der Vertrag bleibt doch auch derselbe, gleichgültig, ob der Tresor benutzt ist oder nicht.[3]) Ich komme demnach zu dem Schlusse, daß die Annahme eines pactum de deponendo von der Hand zu weisen ist.

Im Anschluß an diesen Punkt sei noch ein anderer Grund erwähnt, der uns unbedingt zwingt, hier das Vorliegen eines Verwahrungsvertrages abzulehnen. § 695 BGB. fordert die Rückgabe der in Verwahrung gegebenen Gegenstände. Nun ist in unserm Falle, abgesehen davon, daß man nur „übergebene

[1]) Matthiass S. 613.
[2]) Wettstein S. 63; Düringer-Hachenburg III. S. 497.
[3]) Hertel S. 53; v. Staudinger zu § 688.

Sachen zurückgeben" kann, eine Herausgabe [1]) der im Safe hinterlegten Sachen der Bank unmöglich. Diese ist ohne positive Mitwirkung des Kunden faktisch gar nicht in der Lage den Inhalt des Faches herauszugeben, darf es auch infolge der besonderen Vertragsbestimmungen nicht, kraft deren sie sich jeder Verfügung über den Fachinhalt zu enthalten hat und nur berechtigt und verpflichtet ist, dem Kunden den Zutritt zu der Stahlkammer während der angegebenen Stunden zu gestatten und ihre Mitwirkung bei der Öffnung des Safes zu gewähren. Dorn's [2]) Deduktion, der in der Zugänglichmachung eine Herausgabe sieht, vermag ich mich schon deshalb nicht anzuschließen, weil in der Regel, — ich sehe von dem Falle einer aus irgendwelchen Gründen notwendig werdenden gewaltsamen Öffnung des Faches ab — die Bank, um die hinterlegten Gegenstände dem Tresor zu entnehmen, der Mitwirkung des Kunden bedarf.

Nach alledem müssen wir zu dem Schluß gelangen, daß ein Verwahrungsvertrag nach § 688 BGB. nicht vorliegt.

Im folgenden ist nun zu untersuchen, ob der Stahlkammerfachvertrag ein Mietvertrag im Sinne der §§ 535 ff BGB. ist.

Bevor wir jedoch auf die Frage, ob Miete vorliegt oder nicht, näher eingehen, wird es richtig sein, zu untersuchen, was für eine Miete denn überhaupt inbetracht kommt, die einer beweglichen oder die einer unbeweglichen Sache; d. h. wir müssen feststellen, ob das Safe den Charakter eines Mobile oder eines Immobile hat.

Das Gesetzbuch macht einen Unterschied zwischen der Miete von beweglichen Sachen und derjenigen von Grundstücken. Nach § 580 BGB. gelten die Vorschriften über die Miete von Grundstücken auch für Wohnräume und andere Räume. Ist nun das Schrankfach ein Raum in einer Immobile? Denn nur solche Räume kommen nach der herrschenden [3]) Ansicht mit den Worten „andern Räumen" in Betracht.

Sind die Stahlschränke mit dem Boden fest verbunden, so sind sie unzweifelhaft wesentliche Bestandteile der Stahl-

[1]) Das BGB. macht keinen Unterschied zwischen „Zurückgeben" und „Herausgeben" cf. § 667 BGB. z. B.

[2]) l. c. S. 31.

[3]) Dernburg S. 178; Endemann S. 1047; Mittelstein S. 12; Planck II zu § 580.

kammer d. h. auch des Grundstückes;[1]) die Schrankfächer ihrerseits sind wieder wesentliche Bestandteile des Schrankes, — denn der Schrank besteht aus den einzelnen Fächern —, und demnach als Räume in einer Immobile anzusehen.

Wie verhält es sich aber nun, wenn die Schränke frei stehen? Haben wir es dann nicht mit beweglichen Sachen und mit einer Mobiliarmiete zu tun? Eine große Anzahl von Schriftstellern[2]) hält die freistehenden Schränke für Mobilien. Dieser Ansicht vermag ich mich nicht anzuschließen. Abgesehen davon, daß es der Praxis mit Recht darum zu tun sein muß, eine einheitliche Behandlung des ganzen Instituts herbeizuführen, da sich sonst allenthalben Mißstände bemerkbar machen könnten, sind auch die freistehenden Schränke gemäß § 93 BGB. wohl als wesentliche Bestandteile des Grundstückes zu betrachten. Denn auch ohne mit dem Grund und Boden fest verbunden zu sein, ist für eine Sache die Möglichkeit vorhanden, als wesentlicher Bestandteil angesehen zu werden. So wird, um einen akuten, sehr strittigen Fall zu erwähnen,[3]) eine Maschine, die in ein Fabrikgebäude geschafft wird, nicht nur dann wesentlicher Bestandteil, wenn sie derart eingemauert ist, daß ihre Entfernung nur durch Einreißen der Wände von statten gehen kann, sondern sie kann es schon sein, wenn sie durch ihre blosse Herausnahme ihren praktischen Wert verlieren und ihr Wesen verändern würde. Letzteres ist bei den Stahlkammerschränken der Fall. Sie sind allein für die Stahlkammer gebaut worden; ihre Entfernung daraus „würde den Vertrag seines gewollten Sinnes entkleiden"; [4]) sie selbst würden nicht den Vorteil gewähren, der mit ihrer Herstellung bezweckt worden ist. Auch wäre der von den Schränken entblößte Stahlkammerraum selber für andere Zwecke nicht ohne weiteres benutzbar. In Betracht kommt ferner, daß auch freistehenden Stahlkammerschränken, infolge ihrer großen Schwere, das Begriffsmoment der Bewegungsmöglichkeit nahezu fehlt. Dieser Mangel der Bewegungsmöglichkeit beweist, daß nach der Verkehrsanschauung der

[1]) §§ 93, 94 BGB.

[2]) Dorn S. 6; Hancke S. 389; Jacoby S. 40; Marcus S. 252; Wettstein S. 25.

[3]) cf. Die Judikatur des R. G. besonders Bd. 63.

[4]) Wilutzki S. 295.

Schrank als mit dem Gebäude festverbunden gilt, auch wenn es an besonderen mechanischen Vorrichtungen für die Befestigung fehlen mag. Aus diesen Gründen verlangt die Verkehrsanschauung, — und sie spielt eine wichtige Rolle bei dieser Frage —, [1]) auch freistehende Stahlkammerschränke als Immobilien anzusehen.

Safes sind demnach in der Regel Immobilien. Ist nun aber auch jeder Raum in einer Immobilie ein Raum im Sinne des § 580 BGB.? Zwar sind, wie erwähnt, in § 580 nur Räume in Immobilien gemeint, jedoch ist damit noch nicht erwiesen, daß alle Immobiliarräume den Grundstücken gleich zu achten sind, vielmehr sind im Sinne von „andern Räumen" nur solche gemeint, die für den Menschen eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung haben, wie z. B. Speicher- und Kellerräume. Nun ist meiner Ansicht nach den Schrankfächern diese Raumqualität unbedingt zuzuerkennen; dienen sie doch dazu, einen in der Wohnung des Kunden fehlenden Raum zu ersetzen.

Die Schrankfächer sind also Immobilien; soweit es sich um Miete handelt, ist es Raummiete; damit treffen aber noch nicht alle Vorschriften des BGB. über die Raummiete zu. Denn als Raummiete betrachtet, bleibt der Stahlkammerfachvertrag doch immerhin eine Raummiete eigener Art, deren Rechtsgehalt sich aus den Bedürfnissen des Lebens heraus entwickelt hat und der Interessenlage der Parteien sich anpaßt.

Nachdem wir bisher die Frage erörtert haben, unter welche Art des Mietsvertrages der Stahlkammerfachvertrag fallen würde, wenn er überhaupt ein Mietvertrag ist, und nachdem hierbei von uns festgestellt ist, daß jene Art die Immobiliarmiete sein würde, haben wir uns jetzt mit der Frage zu beschäftigen, ob unser Vertrag denn überhaupt unter den Begriff der „Miete" zu bringen ist.

Die grundlegenden Bestimmungen für die Miete sind im § 535 BGB. enthalten; er lautet:

> „Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den vertragsmäßigen Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietszeit zu gewähren. Der Mieter ist

[1]) R. G. 50 S. 241; 63 S. 173; 67 S. 32.

verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietszins zu entrichten".

Von den Schriftstellern, die annehmen, daß unser Vertrag den Charakter einer Miete trägt, wird als wichtiges Argument meist ins Feld geführt: Die Absicht der Parteien gehe darauf hin, einen Mietvertrag zu schließen, was ja schon aus den „Bestimmungen" erhelle, in denen stets von „Miete" des Faches die Rede sei, in denen der Kunde „Mieter", die Vergütung „Mietzins" genannt wird. —

Das ist nun meines Erachtens kein sehr glückliches Beweismittel.[1]) Natürlich widerspricht es nicht dem Willen der Parteien einen Mietvertrag zu schließen; jedoch ist, wie schon zu Beginn dieser Abhandlung kurz erwähnt wurde, die Bezeichnung in der Praxis nicht entscheidend für die juristische Natur eines Instituts. Aus den „Bestimmungen" geht keinesfalls klar hervor, daß es ausgesprochene Parteiabsicht ist, einen Mietvertrag zu schließen und keinen Verwahrungs- oder sonstigen Vertrag.[2]) Dem Kunden, der seine Effekten sicher unterbringen will, ist nur darum zu tun, zu diesem Zweck einen diebes- und feuersicheren Raum zur Verfügung zu haben. Ob sich dann das zwischen ihm und dem Bankier entstehende Rechtsverhältnis als Miete oder als Verwahrung oder sonst irgendwie qualifiziert, ist ihm gleichgiltig. Nun werden ja wohl unsere Banken erst nach reiflicher Überlegung den Stahlkammerfachvertrag „Miete" genannt haben; denn schließlich gelangte er doch bereits als fertiges Produkt aus dem Auslande nach Deutschland. Ich möchte nun annehmen, daß auf die Bezeichnung „Miete" in der Hauptsache die fremdsprachlichen Bezeichnungen des Safevertrages eingewirkt haben. In Frankreich sagt man: location de coffres-forts; in England: lease of safes; in Amerika: bailments for hire; infolgedessen mag man sich auch in Deutschland veranlaßt gesehen haben, in den „Bestimmungen" unseres Vertrages von „Miete" zu reden.[3])

---

[1]) Bondi I S. 12 sagt seltsamer Weise, es widerspreche den Intentionen der Parteien, einen Mietvertrag zu schließen.

[2]) cf. v. Staudinger II zu § 580.

[3]) Die einzige Ausnahme bildet die Königl. Preuß. Seehandlung cf. ZHR. Bd. 56 S. 502.

Die Hauptpflicht des Vermieters ist die Gebrauchsgewährung. Dieselbe Verpflichtung trifft beim Safegeschäft den Bankier. Da dem einzelnen Privatmann seine eigenen Räumlichkeiten nicht sicher genug sind, um dort seine Wertsachen aufzubewahren, mietet er sich dazu ein gegen alle Gefährdungen geschütztes Banksafe.

Die Gegner der Mietvertragstheorie machen nun geltend, dem Stahlkammerfachvertrag seien so viele über eine gewöhnliche Miete hinausgehenden Nebenabreden eigentümlich, daß deshalb von einer solchen nicht gesprochen werden könne. Wir müssen deshalb prüfen, ob diese Nebenabreden wirklich derartig sind, daß sie bei einer reinen Miete nie vorkommen und darum auch nicht als bloße „Ausgestaltungen" des Mietvertrages angesehen werden können.

Daß die Benutzungsgebühr für das Stahlkammerfach im Voraus zu zahlen ist, während bei der Miete nach dem Gesetz der Zins erst postnumerando fällig wird, würde nicht daran hindern, eine Miete anzunehmen, denn abgesehen davon, daß diese Vorschrift kein jus strictum darstellt und ihre Einhaltung demnach stets völlig von der Parteiwillkür abhängt, kommt es sehr häufig vor, besonders in Großstädten, daß Vorausleistung des Mieters verlangt wird.

Weiterhin spricht nicht gegen Miete, daß der Kunde den Gebrauch des Schrankfaches nur während der Geschäftsstunden ausüben darf, was in allen „Bestimmungen" erwähnt wird, eine Beschränkung, die die Regelung des Geschäftsverkehrs begreiflicherweise mit sich bringt. Man kann sich sehr wohl vorstellen, daß auch bei der gewöhnlichen Miete ein Raum nur für eine bestimmte Zeit dem Mieter zur Benutzung überlassen wird; man denke z. B. an die Vermietung eines Fechtbodens, der vom Fechtmeister zu jeder Tagesstunde einer anderen Korporation überlassen wird. — Zudem darf bei Handelsgeschäften nach § 358 BGB. die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt und gefordert werden.

Für die Miete spräche ferner, daß es, was die Rechte und Pflichten der Parteien anbetrifft, unerheblich ist, ob und wie viel Wertstücke in das Fach eingelegt werden.[1]) Denn wie der Mietvertrag ein Konsensualkontrakt ist, so kommt auch der

[1]) Oertmann II S. 475.

Stahlkammerfachvertrag durch die bloße Willenserklärung — bei den größeren Banken durch Unterschreiben der „Bestimmungen“ von seiten des Kunden — zustande.

Wenn von manchen Seiten geltend gemacht wird, das fristlose Kündigungsrecht der Bank widerspreche den Vorschriften des Gesetzbuches über die Miete, besonders denen des § 565 BGB., so ist nur zu erwidern: auch diese Gesetzesbestimmung enthält dispositives Recht, das durch Parteivereinbarung geändert werden kann.

Aus den soeben erörterten Punkten geht also hervor, daß dem Stahlkammerfachvertrag, sollte er überhaupt unter eine der beiden Vertragsarten, unter Miete oder unter Verwahrung zu subsumieren sein, eher der Mietsvertrag gerecht werden würde. Jedoch sind einige Fragen noch unerledigt, die, wie wir sehen werden, die Annahme einer reinen Miete bedenklich erscheinen lassen müssen.

Wir haben bereits oben darauf hingedeutet, daß dem Mietsprinzip bei unserm Vertrage nichts im Wege stände, wenn alle Sonderabreden, die wir in den „Bestimmungen“ vorfinden, sich nur als unwesentliche „Ausgestaltungen“ der Miete qualifizierten. Demnach müßte beim Safegeschäft die Gebrauchsgewährung die Hauptverpflichtung, alles andere nur Nebenverpflichtungen sein, wie es bei dem bisher Angeführten ja auch tatsächlich der Fall ist.

Wie steht es nun mit der Parteizusage, die sich auf die Sicherung und Bewachung der Tresoranlage bezieht? Sie bildet doch, neben der Gebrauchsgewährung, unbedingt den Hauptinhalt des Safevertrages. Ja, man kann sogar sagen, daß die custodia-Pflicht der Bank, ihr Versprechen, nach allen Kräften für die Solidität ihrer Stahlkammer zu sorgen, das wesentlichste Moment des ganzen Vertrages darstellt.[1]) Denn das ist doch gerade der Hauptzweck des Kunden, der seine Wertgegenstände einem Safe anvertraut, daß sie dort unbedingt vor jeden äußeren gefährlichen Einflüssen sicher sind. Diese Zusage der Sicherung des Tresors wird auch von den Banken

[1]) Wettstein S. 30 bemerkt treffend, beim Stahlkammerfachvertrag handle es sich nicht um Gewährung des Raumes, sondern um Gewährung der Sicherheit.

selbst als Hauptverpflichtung empfunden; denn sonst würden sie nicht bis ins kleinste die seine Bewachung betreffenden Vorschriften geregelt haben. Es ist keinesfalls angängig diese Pflicht zu einer Nebenleistung herabzudrücken.[1]) Es würde sich kaum jemand finden, der seine Effekten in einer Stahlkammer deponierte, wenn sie nicht alle die modernen Schutzvorrichtungen und Garantien für deren Sicherheit böte. Dieses Aufsichtsrecht der Bank, das Instandhaltung und Bewachung des Tresors bedingen, kann nie zu den Verpflichtungen eines Vermieters gerechnet werden, wollte man auch noch so weitgehend den Ausdruck „gewähren" in § 535 BGB. interpretieren. Es ist vielmehr die Erfüllung einer Verwahrerpflicht, die wir hier vorfinden. Daß die Vorschrift des § 536 BGB, wonach der Vermieter die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietszeit in diesem Zustande zu erhalten habe, ausreiche, um jene Pflichten als Vermieterpflichten zu charakterisieren, kann nicht anerkannt werden, da sie nach den Anschauungen des Verkehrs schon außerhalb des Kreises der Vermieterpflichten liegen.

Was sich ferner nicht in Einklang mit der Annahme einer reinen Miete bringen läßt, ist der Mitverschluß der Bank, aus dem die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung beim Öffnen und Schließen des Safes resultiert. Zwar dient der Mitverschluß dazu, die Sicherheit der Stahlkammer zu erhöhen.[2]) Da jedoch infolgedessen der Zutritt des Kunden zu seinem Safe ganz von der Willkür der Bank (das wäre des Vermieters) abhängt, so kann man kaum von einer „Gewährleistung des Gebrauchs" sprechen, selbst wenn man bedenkt, daß im Normalfalle die Bank ihre Mitwirkung bei der Öffnung nicht versagt. Vielmehr wird man auch in diesem, wie in dem vorher erwähnten Falle, sagen müssen, daß es sich bei dem Mitverschluß, der doch eine größere Sicherheit und bessere Bewachung der Anlage mitbezweckt, um eine Verwahrerpflicht handelt.

Wie wir demnach aus dem soeben Erörterten gesehen haben, weist der Stahlkammerfachvertrag in der Tat zahlreiche

[1]) Cohn I S. 239.

[2]) cf. Dresdner Bank: „und zur größeren Sicherheit für den Mieter unter dem Mitverschluß der Bank".

Momente auf, die auf den Mietscharakter hindeuten; jedoch bleibt immer noch ein Rest übrig, den wir nicht als „Nebenabreden“ unter die Miete subsumieren zu können geglaubt haben, ein Rest, für den uns eher das Verwahrungsprinzip geeignet scheint, der uns eine reine Miete anzunehmen jedenfalls verbietet.

Wie können wir beides in Einklang bringen?

Von den Schriftstellern, die den Stahlkammerfachvertrag für einen kombinierten Vertrag ansehen, bezeichnet ihn z. B. Wilutzky[1]) als „eine eigentümliche, neuartige Kombination von Miete und Verwahrung, welche Elemente von beiden Rechtsinstituten in sich aufgenommen hat“. Bondi[2]) ist derselben Ansicht wie Wilutzky; auch nach ihm ist die Tresormiete ein Mittelding zwischen Miete und Verwahrung, jedoch scheinen ihm die Verwahrungsbestimmungen zu überwiegen und den Hauptinhalt des Safevertrages zu bilden. Zu einem ähnlichen Resultat kommt Adler;[3]) allerdings findet er, daß „dieses kombinierte Schuldverhältnis“ dem Mietvertrag näher liege, als dem Verwahrungsvertrag; man könne deshalb auch von einem „gemischten“ oder „modifizierten“ Mietvertrag sprechen.

Die Erörterung dieser Frage führt uns zu einem sehr bestrittenen juristischen Problem; dem Problem der gemischten Verträge. Es handelt sich hierbei um Verträge, die Momente mehrerer Vertragsarten des Schuldrechts aufweisen. Daß dieses Problem überhaupt existiert, hat seinen Grund darin, daß einerseits zwar eine ganze Reihe gesetzlich festgelegter schuldrechtlicher Vertragstypen sich vorfindet, andererseits aber das Recht durch Statuierung der Vertragsfreiheit „praktische Bildungen zuläßt, und der Verkehr fortgesetzt Bildungen hervorbringt, welche diesen Typen wohl ähnlich sind, sich jedoch nicht mit ihnen decken.[4])

Haben wir es nun mit einem solchen Vertrag zu tun, der zwar Merkmale eines gesetzlich geregelten Instituts aufweist, jedoch noch Reste übrig behält, die sich mit diesem Institut nicht in Einklang bringen lassen, oder aber, der Merk-

[1]) l. c. S. 295.
[2]) l. c. I. S. 12.
[3]) l. c. S. 33.
[4]) Schreiber S. 109.

male zeigt, die ihn gleichzeitig verschiedenen Vertragsarten unterzuordnen scheinen, so ist zu untersuchen, inwieweit die Rechtsnormen gesetzlich geordneter Typen auf den konkreten Vertrag anwendbar sind.

Die Frage, ob eine Einheit oder Mehrheit von Verträgen vorliegt, hat mit dem Sachenrecht nichts zu tun. Vielmehr bewegt sie sich vollkommen auf dem Gebiet des Schuldrechts und unterliegt damit dem Parteiwillen, der, nur wenig beschränkt, einen großen Einfluß auf sie ausübt. Freilich ist erforderlich, daß ein gewisser wirtschaftlicher Zusammenhang[1]) zwischen den Elementen eines zusammengesetzten Vertrages besteht, da der Rechtsschutz nur einem schutzwürdigen Interesse gewährt werden darf. Jedoch ist es nicht angängig, sich einen derartigen Zusammenhang willkürlich zu konstruieren, nur um die Einheit eines Schuldverhältnisses zu erhalten; denn hierdurch würde die Vertragsfreiheit, die im Obligationenrecht herrscht, eine wesentliche, unstatthafte Beschränkung erleiden. Sache der Parteien ist es, ihren Willen so zu erklären, daß er als tatsächliche und wirtschaftliche Einheit erscheint, deren Konsequenz dann die Entstehung der rechtlichen Einheit ist.

Nicht alle Normen des Schuldrechts sind zur Bildung von gemischten Verträgen geeignet; es würde hier zu weit führen, alle die Rechtsinstitute anzuführen, die für diese Untersuchung ausscheiden.[2]) Erwähnt sei, daß zu den Gesetzeskategorieen, die der Vertragsfreiheit unterliegen und somit dem Vorkommen von gemischten Verträgen nicht im Wege stehen, u. a. Miete, Verwahrung, Dienstvertrag, Auftrag gehören.

Bei den gemischten Verträgen handelt es sich meistens um praktisch sehr häufige Geschäfte des täglichen Lebens, die unmöglich genau in die Gesetzesschablone gepreßt werden können. Sie setzen sich in der Regel aus typisch wesentlichen Tatbestandsstücken verschiedener Vertragskategorieen zusammen und erscheinen dann als eine „Vermengung von Vertragstypen".[3])

Die Kernfrage unseres Problems ist nun die nach den Rechtsfolgen des gemischten Vertrages. Bis vor kurzem noch

[1]) Schreiber S. 114.
[2]) cf. die ausführliche Besprechung bei Höniger S. 18 ff.
[3]) Höniger S. 32.

verfuhr man bei der Behandlung des gemischten Vertrages nach der „Absorptionstheorie". Nach ihr soll, sobald in einem Vertrage Typen mehrerer Schuldverhältnisse vermengt sind, der Hauptvertragstyp herausgesucht werden, dessen Normen dann das ganze Rechtsgeschäft unterworfen werden muß und zwar auch in denjenigen seiner Bestandteile, die ein dem Hauptvertragstyp völlig fremdes, zu ihm absolut nicht passendes Gepräge tragen. Theoretisch steht nun zwar das geltende Recht auf dem Boden des Absorptionsprinzip,[1]) praktisch jedoch läßt sich bei dem heute sich rapide immer weiter entwickelnden Rechtsleben, bei dem Übergreifen der Gesetze der einzelnen Kulturstaaten ineinander, mit diesem Prinzip nicht mehr auskommen. Vor allem wird nur schwer eine Einigkeit bei der Beantwortung der Frage erzielt werden, welches denn nun eigentlich die Haupt- und welches die Nebenleistungen sind. Jede Partei wird doch suchen, diejenige Leistung als Hauptleistung zu bezeichnen, die die Unterordnung unter das für sie in concreto am günstigsten liegende Vertragsverhältnis bewirken würde. Daneben müßten sich stets Widersprüche mit dem Sinn der Verabredungen ergeben, und die wirtschaftlichen Vorteile, die aus einem solchen gemischten Vertragstyp für den Verkehr entstehen würden, können zerstört werden mit Rücksicht auf die juristische Schablone. Gerade gegen den Grundsatz der Billigkeit, der doch eine so wichtige Rolle im heutigen Verkehrsleben spielt, verstieße man, wollte man engherzig nach dem Absorptionsprinzip verfahren.

Die Lösung des Problems der gemischten Verträge erfolgt nach dem in der Hauptsache von Höniger[2]) aufgestellten Kombinationsprinzip. Danach sind diejenigen Normen zu kombinieren, die den einzelnen Tatbestandsstücken zugehören Die Theorie selbst beruht auf dem Gedanken, daß „ein gewissermaßen abstrakter Zusammenhang besteht zwischen Tatbestand und Rechtsfolge in der Weise, daß ein gewisser Tatbestand immer und überall bestimmte Rechtsfolgen haben muß, und daß diese Rechtsfolgen auch im Gesetz ausgesprochen sind."[3]) Bei der Untersuchung unserer Frage muß man nun die Tat-

[1]) Schreiber S. 196.
[2]) l. c. S. 382.
[3]) Schreiber S. 203.

bestandselemente, die dort in konkretem Zusammenhang vorkommen, aus diesen Verbindungen trennen und sie mit den ihnen abstrakt zukommenden Rechtsfolgen zusammenstellen. Dann gewinnt man das Material, aus dem die Rechtsfolgen jedes gemischten Vertrages sich zusammensetzen lassen.

Dieses Kombinationsprinzip, das den Vorzug hat, den wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht zu werden und Streitigkeiten zu verhindern, ist im Begriff, das alte Absorptionsprinzip zu verdrängen; die Kombinationstheorie soll auch zur Lösung des uns hier vorliegenden Problems dienen.

Der Stahlkammerfachvertrag ist ein aus den Bedürfnissen des Lebens heraus entstandener Vertrag. Ohne genau einem der Kontrakte des Obligationenrechts zu entsprechen, zeigt er Merkmale, die ihn gleichzeitig verschiedenen Vertragsarten unterzuordnen scheinen. Die Momente der Miete überwiegen bei ihm, doch finden sich auch an die Verwahrung anlehnende Merkmale. Wir werden demnach zu der Entscheidung kommen, daß eine Kombination von Miete und Verwahrung vorliegt.[1]) Die Normen von Miete und Verwahrung ergänzen einander bei der Behandlung des Safegeschäftes. Von beiden Instituten sind jedoch nur die wirtschaftlich brauchbaren Vorschriften, die den Bedürfnissen und Forderungen des Verkehrs entsprechen, anzuwenden. So wird man es ablehnen müssen, der Bank das Vermieterpfandrecht zuzugestehen, das sie aus § 559 BGB. hätte, da es sich, wie wir oben gesehen haben, um Raummiete eigener Art handelt. Unstreitig ist das Vermieterpfandrecht für solche Fälle nicht berechnet.[2]) Die Ausübung eines Widerspruchrechts der Bank bei Herausgabe der Illaten würde auch gegen den Zweck des Vertrages verstoßen, da sie eine Einschränkung der Verfügungsfreiheit des Kunden bedeuten müßte.

Das Resultat unserer Untersuchung zeigt, daß außer den allgemeinen Vorschriften von BGB. und HGB. die vereinbarten „Bestimmungen“ sowie die Normen von Miete und Verwahrung Anwendung finden, soweit diese der Interessenlage angemessen sind.

---

[1]) Nach Höniger (S. 161) liegt eine Kombination von Miete und Arbeit vor, da von ihm die von uns der Verwahrung subsumierten Elemente dem „Arbeitsvertrag“ zugerechnet werden.

[2]) Schreiber S. 150.

Kapitel IV.

Rechte und Pflichten der Vertrags-Parteien.

Für die Rechte und Pflichten der Parteien beim Stahlkammerfachvertrag sind in erster Linie die Vertragsvereinbarungen maßgebend, die bei den größeren deutschen Banken in den „Bestimmungen über die Vermietung von eisernen Schrankfächern in der Stahlkammer" enthalten zu sein pflegen. Ein Résumé dieser Bestimmungen, die bei allen Banken ziemlich dieselben sind, ist in Kapitel II d. A. gegeben. — Im übrigen finden die Vorschriften des BGB. und HGB. Anwendung.

Die gedruckten Bestimmungen geben in der Regel keinen Anlaß zu irgendwelchen Kontroversen. Im folgenden sollen daher nur die Rechte und Pflichten behandelt werden, die besonderer Erörterung bedürfen und die, die im Vertrage nicht geregelt sind.

In erster Linie versichert die Bank, daß sie einen „diebes- und feuersicheren" Raum zur Verfügung des Publikums hält. Bei Erwähnung dieser Eigenschaft fügt sie jedoch, um ihre Haftung nicht zu weit auszudehnen, hinzu: „Nach Ansicht bewährter Techniker". Pflicht der Bank ist es nun, die Stahlkammer stets in dem Zustande zu erhalten, der den neuesten Erfahrungen der Technik entspricht. Verwendet sie daher eine Neuerung gegen Diebstahl oder Feuersgefahr nicht, so haftet sie im Falle einer Beschädigung, falls diese durch den Gebrauch jener Erfindung hätte vermieden werden können. — Der Ansicht Gumbels,[1]) daß die Bank nur die zur Zeit des Vertragsschlusses technisch vollkommensten Einrichtungen dem Kunden zu gewähren habe, vermag ich mich nicht anzuschließen. Denn wollte man diese Unterscheidung gelten lassen und eine Haftung der Bank ablehnen, falls die Verwertbarkeit dieser technischen Neuerung, die den konkreten Schaden verhütet hätte, erst nach dem Abschluß des Stahlkammerfachvertrages möglich war, so wäre die oben erwähnte Erklärung der Diebes- und Feuersicherheit

[1]) l. c. S. 17.

ziemlich illusorisch. Der Sinn jener Verpflichtung ist m. E. der, daß die Bank nicht nur einen technisch vollendeten Zustand ihres Tresors zur Zeit der Eingehung des Kontraktes garantiert, sondern auch dem jeweiligen Stande der Technik sich anzupassen verspricht. Sonst wären ja die Kunden gezwungen, selbst auf etwaige Neuerungen achtzugeben und die Bank, eventuell durch Deckung der entstehenden Unkosten, zu deren Anbringung zu veranlassen, um den Grad der Sicherheit für ihre Wertgegenstände zu erreichen, den die Behältnisse im eigenen Hause nie gewähren können.

Weiter wird versprochen, die äußerste Sorgfalt auf Bewachung und Sicherung sowie auf den Verschluß der Stahlkammer zu verwenden. Eine Haftung für Schaden, der durch Zufall oder gar vis maior entstehen sollte, wird durch diese Zusicherung nicht übernommen. Vielmehr macht die Bank sich nur für Verschulden, d. h. Vorsatz und Fahrlässigkeit, verantwortlich; freilich entspricht diese Haftpflicht nicht völlig der in § 276 BGB. statuierten. Die Grenze zwischen „Verschulden“ und „Zufall“ ist hier nach der Seite des Zufalls verschoben. Wir haben es mit einer Haftung für „technische custodia“[1]) zu tun. Die Bank ist haftbar wegen aller Ereignisse, die durch eine gesteigerte persönliche Obhut und Fürsorge hätten abgewendet werden können; sie übernimmt vertragsmäßig die verschärfte custodia, die über das normale Maß hinaus geht. Die Haftung erstreckt sich auf alle mit der Bewachungs- oder Bewahrungspflicht irgendwie im Zusammenhang stehenden Handlungen der Bank. So hat sie auch für den Schaden einzustehen, der durch das Verhalten ihrer Beamten dem Kunden erwächst; denn nach § 278 BGB. haftet der Schuldner für das Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, wie für eigenes Verschulden. So hat die Bank dafür aufzukommen, wenn ihr Angestellter die ihm obliegende Kontrollpflicht beim Eintritt in die Stahlkammer verletzt. Die Bank muß sogar auf Grund ihrer verschärften custodia-Haftung noch für mehr einstehen, z. B. wenn sie die nächtliche Bewachung unterläßt und hierdurch Schaden entsteht; auch dies ist ihr als Verschulden, d. h. als vertretbare Verletzung ihrer custodia-Pflicht zuzurechnen.

[1]) Windscheid-Kipp II § 264 Anm. 9, § 265 Anm. 2.

Die Maßregeln zur Feststellung der Persönlichkeit der Kunden oder ihrer Bevollmächtigten sind in den „Bestimmungen" eingehend geregelt, um unter allen Umständen das Eindringen Unbefugter in die Stahlkammer zu verhindern. Was ist nun aber erforderlich, um das Mieterrecht, den Tresorraum zu betreten und das Fach zu öffnen, ausüben zu dürfen? Wird Identität verlangt oder genügt der äußere Anschein der Identität, die Legitimation? Um dem Kunden volle Sicherheit zu verschaffen, ist die Bank angehalten, die Identität des Einlaßbegehrenden mit dem Berechtigten zu prüfen. Zu diesem Zweck hat jeder Mieter[1]) beim Vertragsschluß seine Unterschrift zu hinterlegen. Vor jedem Betreten der Stahlkammer ist die Unterschrift auf ein Formular abzugeben und es zwecks Feststellung der Identität der Bank auszuhändigen. Die Identität ist als vorhanden anzusehen, falls die Handzeichnung für richtig befunden wird und der Eintrittbegehrende außerdem noch von dem — schon oben erwähnten — Paßwort Kenntnis hat. Ist letzteres nicht der Fall, so erklärt sich die Bank für berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Besitz von Einlaßkarte und Fachschlüssel zusammen mit dem Richtigbefund der Unterschrift als genügende Legitimation anzusehen.

Eine geminderte Haftung der Bank tritt bei Annahmeverzug des Kunden ein.[2]) Dieser entsteht, wenn der Kunde nach Ablauf des Vertrages vergeblich aufgefordert wird, seine in das Fach eingelegten Sachen herauszunehmen und den Schlüssel zurückzugeben, und wenn er sich weigert, die Herausgabe, die ihm von Seiten der Bank angeboten wird, anzunehmen.[3]) Es genügt ein wörtliches Angebot seitens der Bank mit der Aufforderung an den Kunden, seinerseits die erforderliche Handlung, Mitwirkung der Öffnung, vorzunehmen.[4])

Die Bank ist verpflichtet, um dem Kunden den Gebrauch zu ermöglichen, ihm Schlüssel und Legitimationskarte auszuhändigen sowie das Paßwort mitzuteilen; ferner hat sie auf sein Verlangen während der Geschäftsstunden bei der Öffnung des Faches mitzuwirken. Die Rechte, die sich aus dem Ver-

[1]) cf. Deutsche Bank, Bestimmungen Nr. 6.
[2]) § 300 BGB.
[3]) Planck II zu § 696 BGB. Nr. 2.
[4]) § 295 BGB.

hältnis zwischen dem Kunden und der Bank ergeben, sind stets höchst-persönlicher Natur,[1]) auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Daraus entspringt auch die Verabredung, daß Untervermietung seitens des Kunden nicht gestattet ist.[2]) Es ist jedoch erlaubt, eine andere Person zur Öffnung des Faches und zur Herausnahme des Inhaltes zu bevollmächtigen. Auch die Vollmachtserteilung pflegt in den „Bestimmungen" geregelt zu werden; sie geschieht am besten durch schriftliche mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung versehene Erklärung des Kunden; näheres cf. Kapitel 2 d. A. Beim Tode des Kunden erlischt die Vollmacht bestimmungsgemäß, abweichend von den Vorschriften des BGB., wonach mit dem Tode des Vollmachtgebers in der Regel ein Erlöschen nicht eintritt.

Gerät die Bank mit einer ihrer Leistungen in Verzug, so wäre die Rechtslage verschieden, je nachdem sie von vornherein nicht leistet oder erst später ihrer Leistungspflicht nicht nachkommt. Verweigert die Bank von vornherein ihre Leistung, so kommt § 326 BGB. in Betracht. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzlichen Frist kann der Kunde Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Erfolgt die Weigerung der Bank erst, nachdem sie schon zuvor ihrer Verpflichtung, bei der Öffnung des Faches mitzuwirken, nachgekommen ist, so liegt ein Fall vor, wo der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät; denn die ganze Leistung stellt sich als dauernde Mitwirkung bei der Öffnung des Faches dar. Hier findet § 326 BGB analoge Anwendung.[3])

Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig, so stehen der Bank, ebenso wie im umgekehrtem Falle dem Kunden, die allgemeinen Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches zu. Insbesondere hat sie auch nach dem Gesetz das Zurückbehaltungsrecht. Dieses Recht wird die Bank regelmäßig dadurch ausüben, daß sie dem Kunden zur Öffnung des Schrankfaches ihre Mitwirkung versagt. Gründe für ihr Verhalten können Nichtzahlung des Mietszinses sowie Schadensersatz-

[1]) Cohn I S. 244; Adler S. 35; Heinrici S. 824.

[2]) cf. § 399 BGB. — Nach Valéry (S. 67 Nr. 73) ist selbst bei Fehlen dieser Klausel das Verbot der Aftermiete als stillschweigend vereinbart anzusehen; dasselbe dürfte auch für deutsches Recht gelten

[3]) R. G. Bd 50 S. 141.

ansprüche sein. Das Recht wirkt zunächst nur als aufschiebende Einrede. Übrigens kann der Anspruch, dessen Sicherung das Zurückbehaltungsrecht dienen soll, auch selbständig im Wege der Klage geltend gemacht werden. Die Klage geht auf Verurteilung zur Leistung Zug um Zug,[1]) z. B. Klage auf Zahlung des Mietzinses gegen Gestattung der Öffnung des Safes.[2])

Die Frage, ob der Bank auch das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht aus § 369 HGB. zusteht, ist zu verneinen; denn die Voraussetzung zur Ausübung dieses Rechtes ist der Besitz an den Sachen, die retiniert werden sollen; wie wir jedoch jetzt schon vorweg nehmen müssen, steht der Alleinbesitz am Fachinhalt dem Kunden zu.[3]) Außerdem setzt § 369 HGB. ein beiderseitiges Handelsgeschäft voraus.

Zum Schluß dieses Kapitels soll noch näher darauf eingegangen werden, welche Vorschriften einerseits aus dem Mietrecht des BGB. andererseits aus dem Verwahrungsrecht des BGB. auf den gemischten Typus des Safe-Vertrages Anwendung finden.

So werden wir sagen müssen, daß die in den Prospekten erwähnte Größe des einzelnen Faches zu den zugesicherten Eigenschaften des § 537[2] BGB. gehört. Ist also in dieser Hinsicht ein Mangel vorhanden, und das Safe damit für den Kunden vielleicht völlig untauglich, so ist er von der Zahlung der Vergütung befreit; ist die Tauglichkeit nur gemindert, so bleibt er für die Dauer der Minderung zur Entrichtung eines entsprechenden Teiles des Mietzinses verpflichtet.

Von Wichtigkeit ist auch die Frage, wie es sich mit einer Kündigung auf Seiten des Kunden vor Ablauf des Vertrages verhält; — daß die Bank fristlos und ohne Angabe von Gründen kündigen kann haben wir bereits gesehen. Die allgemeinen Grundsätze über den Rücktritt gem. §§ 325, 326, 361 BGB. finden selbstverständlich auch in unserm Falle Anwendung. Nun statuiert jedoch § 542 BGB. für den Mieter noch ein besonderes Kündigungsrecht; falls ihm nämlich der Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt wird, so ist Kündigung ohne Einhaltung einer Frist

[1]) § 322 BGB.
[2]) Wettstein S. 108.
[3]) cf. Kapitel V d. A

möglich; dies jedoch nur, wenn der Vermieter eine ihm gesetzte Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen; einer solchen Frist bedarf es nicht, wenn die Vertragserfüllung infolge der mangelnden Gebrauchsgewährung kein Interesse mehr für den Kunden hat. Daß § 542 BGB. auch auf unsern Vertrag Anwendung findet, wird man zugeben müssen; denn in der vollkommenen Gebrauchsgewährung liegt ja eines der Hauptmomente des Safegeschäfts.

Aftervermietung des Safes ist unzulässig; die Vorschrift des § 549 BGB. kommt für uns nicht in Betracht (cf. S 33 d. A.)

Das Vermieterpfandrecht aus § 539 BGB. steht der Bank, wie wir oben gesehen haben, gleichfalls nicht zu.

Benutzt der Kunde das Fach nicht, so entfällt, wie erwähnt, damit nicht etwas eine Verpflichtung, die Vergütung zu zahlen. Jedoch muß sich die Bank diejenigen Vorteile auf das von ihm zu zahlende Entgelt anrechnen lassen, die ihr durch anderweite Überlassung des Safes erwachsen (gem. § 552 BGB.), ein Fall, der übrigens selten möglich sein wird, da ja in der Regel der Kunde mit dem Abschluß des Vertrages auch die Schlüssel zum Fach erhält.

Schließlich sei noch einiger Vorschriften aus dem Verwahrungsvertrag Erwähnung getan. Der Bankier hat das Recht des Verwahrers (aus § 692 BGB.), die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er annehmen darf, daß der Kunde mit dieser Maßnahme einverstanden sein müßte, ein Fall der bei Zerstörung der Stahlkammeranlage akut werden kann.

Dagegen ist das Recht, Ersatz für die Aufwendungen zur Instandhaltung des Tresors zu verlangen (cf. § 693 BGB.) der Bank natürlich nicht zuzubilligen. Denn die Aufbewahrung in einer ordnungsmäßig instandgehaltenen Kammer bildet doch den Hauptinhalt des Vertrages und hierfür wird doch schon die Vergütung bezahlt.

§ 695 findet Anwendung mit der Einschränkung, daß eine Entnahme der Illaten nur während der Geschäftsstunden erfolgen kann.

§ 696 BGB. kommt für uns nicht in Betracht; der Bankier kann stets ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, demgemäß auch stets zu diesem Zwecke vom Kunden Mitwirkung bei der Öffnung und Herausnahme der Illaten verlangen, natürlich unter teilweiser Zurückerstattung des Entgelts.

Kapitel V.

Besitzverhältnisse an Fach und Inhalt.

Über die Frage, wie sich die Besitzverhältnisse am Stahlkammerfach und seinem Inhalt gestalten, herrscht in der Literatur Streit.

Die Mehrzahl der Schriftsteller hat sich dafür ausgesprochen, daß Kunde und Bank Mitbesitzer des Faches und des Inhaltes sind.[1]) Demgegenüber sprechen andere[2]) nur dem Kunden, andere wiederum[3]) nur der Bank unmittelbaren Besitz daran zu oder verneinen überhaupt jeden Besitz desselben. Wir wollen bei der Erörterung dieses Punktes auseinanderhalten den Besitz am Fach von dem am Fachinhalt. Viele Autoren machen diese Unterscheidung nicht, weil sie entweder den Schrankfachinhalt als Gegenstand des Vertrages ansehen und erklären, der Besitz an der Einlage gebe auch zugleich den Besitz am Safe selbst,[4]) oder aber weil sie den Besitz des Fachinhaltes dem des Faches folgen lassen.[5]) Als Begründung für die gemeinsame Behandlung der beiden Besitzverhältnisse wird angeführt, die Ausübung der tatsächlichen Herrschaft über den Inhalt sei nicht ohne die tatliche Herrschaft zugleich über das Schrankfach möglich und könne nur durch Zusammenwirken von Bank und Kunden ausgeübt werden; deshalb liege an Fach und Einlage das nämliche Besitzverhältnis vor.

Im folgenden soll nun zunächst der Besitz am Fach, dann der am Fachinhalt zum Gegenstand der Besprechung gemacht werden; man wird dann sehen, ob eine Identifizierung beider möglich, oder ob sie abzulehnen ist. Hierzu wird es notwendig sein, auf den Besitzbegriff näher einzugehen.

---

[1]) Adler S. 34; Bondi II S. 174; Cohn I 239; Dernburg II S 595; Düringer-Hachenburg; Gumbel; Hancke S. 391; M Wolff S. 159, anders Wolff, Sachenrecht S. 23 Anm.

[2]) Brückner; Exner; Heinrici; Wilutzky.

[3]) Dorn; Wettstein.

[4]) Staub II S. 1842; M. Wolff II S. 150 Anm. 50; Düringer-Hachenburg III S. 495; Lehmann S. 768; Hancke S. 389.

[5]) Brückner S. 25; Gumbel S. 27; Lafrenz 160

Im Gesetz selbst wird keine Definition dieses Begriffes gegeben; Sache der Wissenschaft war es, ihn zu entwickeln.

Nach § 854 BGB. wird der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Der Begriff „tatsächliche Gewalt" ist nun jedoch nicht zu eng zu fassen; man darf hierunter nicht nur die unmittelbare Herrschaft über eine Sache verstehen, vielmehr ist Besitz „die Herrschaft einer Person über eine Sache, die von der Anschauung des Verkehrs, dem Bewußtsein der übrigen Rechtsgenossen, als Sachherrschaft anerkannt wird".[1]) So ist in meinem Besitz das Buch im Schranke, dessen Schlüssel ich während einer Reise zu mir gesteckt habe, oder die mit Geld gefüllte Kassete, die an einem nur mir bekannten Ort im Walde von mir vergraben worden ist. In diesen Fällen befinde ich mich nämlich in einem derartigen Verhältnis zu der betreffenden Sache, „daß ich nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge auf die Verfügung über sie rechnen kann".[2]) Auch das Willensmoment spielt bei dieser Frage eine Rolle. Es genügt zum Besitzerwerb nicht die Herstellung eines äußeren Verhältnisses, das nach der Verkehrsanschauung eine Sachherrschaft begründet; es ist vielmehr richtiger Ansicht nach außerdem noch notwendig, daß diese Herrschaft der Person über eine Sache auch g e w o l l t wird. Zwar hat das BGB. das Willensmoment, wie es im römischen Recht mit dem Verlangen von animus zum Besitzerwerb gefordert wird, gestrichen; dennoch aber ist es der Wille, den wir unserer Beurteilung bei der Frage zu Grunde legen müssen, ob eine Sache in den wirtschaftlichen Machtbereich einer Person gelangt ist und ob sie sich noch darin befindet. Nur das auf die Dauer berechnete Gewaltverhältnis ist Besitz; den Charakter eines Dauerzustandes aber ermittelt für den Besitz der Wille. Sobald freilich das tatsächliche Verhältnis so beschaffen ist, daß ein Zweifel über den Besitzerwerb nicht besteht, ist es unerheblich, ob die betreffende Person die Sache in ihre Gewalt hat bringen wollen und ob sie einen

---

[1]) Prot. Bd. III S. 29; Planck III zu § 854; v. Staudinger III zu § 854; Dernburg III S. 48 ff.; M. Wolff I S. 156; M. Wolff II § 1.

[2]) Dernburg III S. 48.

darauf gerichteten Willen betätigt hat [1]) Jedoch bleibt der Besitzerwerb mit dem Willen des Erwerbes die durch die oben erwähnte Ausnahme nur sehr selten durchbrochene Regel.[2]) Die Gegner dieser Anschauung stehen auf dem Standpunkt, der Wille zum Besitzerwerb sei nicht unbedingt erforderlich, könne vielmehr auch fehlen.[3]) Somit erkennen sie auch Besitzerwerb wider den Willen des Erwerbers an, wenn nur das notwendige Herrschaftsverhältnis begründet worden ist. — Aus einzelnen Bestimmungen des BGB. selbst ist jedoch ersichtlich, daß auch das Gesetz den Willen als wesentlich für den Besitzerwerb betrachtet, wenn es auch nicht ausdrücklich dieses Begriffsmerkmal erwähnt. So hat der Besitzdiener[4]) nur Gewahrsam, nicht Besitz, weil ihm der Wille fehlt, zu besitzen, während der Besitzer allein durch den Willen besitzt. Desgleichen geht aus § 867 BGB. hervor, daß unbewußte und ungewollte Innehabung kein Besitz ist.[5]) In diesem Falle tritt die Besitzerlangung nur dann ein, wenn die Verfügungsmacht über die Sachen, die ohne unsern Willen zufällig auf unser Grundstück gelangt sind, durch eine Willensäußerung vermittelt wird. Freilich ist nicht stets ein Wille erforderlich, der sich gerade auf die Erlangung eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses bezieht. Es genügt vielmehr häufig auch ein allgemeiner, nicht auf einen konkreten Fall gerichteter Wille. So bin ich Besitzer der für mich bestimmten Briefe, die sich in meinem Briefkasten befinden, schon bevor ich weiß, wie viel und ob überhaupt Briefschaften darin sind; der Wille, der anscheinend hier infolge Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse nicht vorhanden ist, besteht in Wirklichkeit als ein allgemeiner Wille, der darauf ausgeht, alles zu besitzen, was für mich bestimmt in meine Machtsphäre gelangt.

Wie steht es nun mit dem Besitz am Stahlkammerfach?

Nach der Ansicht Wettsteins[6]) liegt unmittelbarer Alleinbesitz der Bank vor. In der Begründung seiner Ansicht

[1]) Matthiass II S. 10.

[2]) Windscheid-Kipp I S. 691; v. Staudinger III zu § 854; Dernburg III § 17.

[3]) Biermann zu § 854; Planck III zu § 854; Strohal S. 66 ff.

[4]) § 855 BGB.

[5]) Frank, Komm. z. StGB. S. 15 ff.

[6]) l. c. S. 33 ff.

geht Wettstein davon aus, daß die Bank allein die tatsächliche Möglichkeit habe, mit dem Safe nach Belieben zu verfahren; während dem Kunden diese Möglichkeit insofern abgeschnitten sei, als er ohne Zutun der Bank nicht an das Fach gelangen könne; darauf, daß die Bank mit ihrem Schlüssel allein das Fach zu öffnen auch nicht imstande sei, komme es nicht an, da sie sich in einem solchen räumlichen Verhältnis zur Sache befindet, daß sie jederzeit die Fachtür aufsprengen lassen könne.

Dieser Auffassung kann man nicht beistimmen, da sie von dem oben abgelehnten zu engen Besitzbegriff ausgeht. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß die Bank dem Kunden ihre Mitwirkung zur Öffnung des Faches verwehrt; jedoch wird das stets nur ein Ausnahmefall sein. Nach der von uns acceptierten Definition ist jedoch die zum Besitzerwerb erforderliche tatsächliche Gewalt nur die Herrschaft einer Person über eine Sache, die von der Anschauung des Verkehrs als Herrschaft anerkannt wird. Die Anschauung des Verkehrs basiert auf dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge; hiernach wird aber nach Abschluß des Vertrages dem Kunden stets bereitwilligst der Zutritt zur Kammer und zu seinem Fache gewährt. Mit dem Augenblicke, in dem dem Kunden der Schlüssel zu einem Safe und eine Legitimationskarte zum Betreten der Kammer ausgehändigt sowie ein Paßwort mitgeteilt wird, wird ein derartiges Herrschaftsverhältnis geschaffen, das nach der allgemeinen Verkehrsanschauung sich als Besitz darstellt. — Verwehrt freilich die Bank, was normaler Weise natürlich nicht geschieht, dem Kunden den Zutritt, und ist der hierdurch geschaffene Zustand nicht nur vorübergehender Natur,[1]) so verliert allerdings der Kunde den Besitz.

Aus dieser Darlegung ist ersichtlich, daß der Kunde Besitz hat; sein Wille zu besitzen, kann nicht in Frage gestellt werden. Ist er nun aber Alleinbesitzer oder hat er Mitbesitz mit der Bank?

Zuvor sei die Frage behandelt, ob er Alleinbesitz hat. Zu den Schriftstellern, die diese Ansicht vertreten, gehören Heinrici, Wilutzky und Hertel.[2]) Heinrici geht von der Erwägung aus, daß durch die in tatsächliche Übung

[1]) § 856 II BGB.

[2]) Heinrici S. 822; Wilutzky S. 296; Hertel S. 53.

übergegangene Verpflichtung der Bank, bei der Öffnung des Faches mitzuwirken, Besitz des Kunden begründet werde. Der Bank dagegen ihrerseits fehle der unmittelbare Besitz, weil sie, abgesehen von gewaltsamer Öffnung, auf das Fach nicht einwirken könne; denn ihr stehe kein Anspruch gegen den Kunden auf Mitwirkung bei der Öffnung zu.

Nun ist ja richtig, daß der Bank ein solcher Anspruch nicht zusteht. Unrichtig ist aber die Annahme, daß die Bank nur dadurch besitzen könne, daß sie einen Anspruch auf Mitwirkung bei der Öffnung des Faches gegen den Kunden hat. Vor Abschluß des Stahlkammerfachvertrages war die Bank Alleinbesitzerin des Faches. Indem sie nun dem Kunden den Mitverschluß einräumt, gibt sie die ihr zustehende Herrschaft nicht völlig aus der Hand;[1]) sie beabsichtigt auch gar nicht, dies zu tun. Vielmehr kann sie jetzt nur noch gemeinschaftlich mit dem Kunden auf das Fach einwirken.

Bank und Kunde sind also Mitbesitzer am Stahlkammer-Fach. Es sind zwei Arten des Mitbesitzes zu unterscheiden:[2]) Einfacher Mitbesitz und Gesamthandbesitz Letzterer liegt hier vor. Denn keiner von den beiden Mitbesitzern kann allein die tatsächliche Gewalt über das Fach ausüben, vielmehr ist hierzu beiderseitige gleichzeitige Mitwirkung erforderlich.

Der Mitbesitz ist für beide Teile ein unmittelbarer. Mitbesitz kann nur vorliegen, „wenn mehrere Personen dieselbe Sache als unmittelbare oder als mittelbare Besitzer gleichen Grades beherrschen".[3]) Der Kunde hat unmittelbaren Besitz des Faches, die Bank desgleichen. Beide sind also unmittelbare Mitbesitzer.

Der Gesamthandbesitz an dem Schrankfach entsteht, sowie die Bank nach Abschluß des Vertrages den Schlüssel von dem bisher in ihrem Alleinbesitz befindlichen Fach zusammen mit dem Zutrittsausweis dem Kunden aushändigt, und er endigt mit Rückgabe des Schlüssels. Der Kunde seinerseits verliert wie schon erwähnt die tatsächliche Gewalt und damit den Besitz, wenn die Bank ihm den Zutritt zu seinem Fach verwehrt und es sich nicht nur um eine vorübergehende Störung im Besitz handelt.

[1]) M. Wolff I S. 151 Anm. 15; Heinrici S. 829; Planck III zu § 1206.
[2]) M. Wolff I S. 159ff.
[3]) M. Wolff I S. 148.

Die Frage nach der dinglichen Rechtslage des Fachinhaltes ist von weit größerer Bedeutung als die nach den Besitzverhältnissen am Fach selbst, weil ihre Beantwortung einen Einfluß hat auf die Verfügungen über den Fachinhalt und die in ihn zu unternehmende Zwangsvollstreckung.

Der Kunde, der Wertgegenstände im Safe deponiert, verliert nicht die Möglichkeit, auf diese Sachen einzuwirken. Er war Alleinbesitzer und beabsichtigt nicht, von diesem Besitz etwas auf die Bank zu übertragen. Zwar steht dem Kunden nur zu bestimmten Zeiten, — nämlich während der Geschäftsstunden, — der Zutritt zur Stahlkammer und damit zu seinen Illaten offen, doch wird durch diese Beschränkung sein Besitz nicht aufgehoben; denn es handelt sich nur um eine vorübergehende Besitzstörung.[1])

Wie steht es nun mit der Bank, die, wie wir gesehen haben, Gesamthandbesitz zusammen mit dem Kunden am Fach hat? Von verschiedenen Schriftstellern[2]) wird ihr auch Mitbesitz am Fachinhalt zugesprochen, weil ja nur durch beider Zusammenwirken die Möglichkeit geschaffen wird, an die Illaten zu gelangen. Wer sich dieser Ansicht anschließt, übersieht die Rolle, die das Willensmoment beim Besitzerwerb spielt; wie wir gesehen haben, gibt es, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, keinen Besitzerwerb, wenn die darauf gerichtete Absicht fehlt. Was nun bei unserm Vertrage die Bank anbetrifft, so will sie zweifellos nicht besitzen. Sie weiß ja gar nichts von dem Inhalt, sie lehnt die Haftung ab, es entzieht sich sogar ihrer Kenntnis, ob überhaupt Illaten sich im Fache befinden; sie kann also gar nicht besitzen. Auch ihre tatsächliche Gewalt über die Einlage ist nur scheinbar vorhanden; im Normalfalle ist sie nicht in der Lage, auf sie einzuwirken.

Die Bank hat demnach keinen Besitz an den im Safe befindlichen Wertgegenständen; der Kunde ist Alleinbesitzer des Fachinhaltes. Diese Rechtslage ändert sich freilich, sobald die Bank aus irgend einem Grunde den Inhalt in ihre Gewalt bringen will. Sowie ein solcher Wille vorhanden ist, tritt auch ein anderes Besitzverhältnis ein. Jedoch ist ein

---

[1]) § 856 II BGB.

[2]) Bondi; Hancke; Pinner.

solcher Zustand immer nur ein Ausnahmefall und kann die eben abgegebene Beurteilung nicht beeinflussen.

Aus diesem Kapitel haben wir ersehen, daß es nicht angängig, ist die Besitzverhältnisse an Fach und Inhalt unterschiedslos zu behandeln.

Kapitel VI.

Erwerb dinglicher Rechte am Inhalt des Stahlkammerfaches.

a) Erwerb durch einen Dritten.

Es handelt sich im folgenden um die Frage, wie ein Dritter an den im Schrankfache befindlichen Sachen des Kunden rechtsgeschäftlich Eigentum, Nießbrauch oder Pfandrecht erwerben kann.

Der einfachste Fall der Eigentumsübertragung ist der des § 929 I BGB; erforderlich sind Einigung und Übergabe d. h. Übertragung des unmittelbaren Besitzes, den der Veräußerer hat. In concreto ist demnach der Alleinbesitz, den der Kunde hat, an den Dritten zu übertragen, der somit seinerseits zum Alleinbesitzer gemacht wird. Dieser Vorgang vollzieht sich folgendermaßen: Der Kunde gibt seinem Geschäftsgegner seinen Schlüssel zum Stahlkammerfach und, falls nötig, zur Kassette und stellt ihm eine nicht widerrufliche Vollmacht aus. Auf Grund dieser Vollmacht erhält der Erwerber von der Bank eine besondere Legitimationskarte. Damit hat der Kunde seinen Besitz aufgegeben, und der Erwerber ist Alleinbesitzer geworden.

Eine andere Möglichkeit der Eigentumsübertragung am Fachinhalt ist der Eigentumsübergang vermittels constitutum possessorium.[1]) Hierbei bleibt der veräußernde Eigentümer im Besitz der Sache und vereinbart mit dem Erwerber ein Rechtsverhältnis, wodurch dieser den mittelbaren Besitz erlangt; z. B. einigen sich beide über den Eigentumsübergang und der Veräußerer verspricht, bis auf weiteres die Sache für seinen Vertragsgegner zu verwahren. Mit der Vereinbarung dieses Rechtsverhältnisses ist der Eigentumsübergang erfolgt.

Will der Kunde dem Dritten den Nießbrauch an den hinterlegten Sachen einräumen, so geschieht dies durch Einigung verbunden mit Übergabe oder deren Ersatzmitteln (§ 1032 S. 2 BGB.) oder – bei Inhaberpapieren und blankogirierten Orderpapieren — durch Verschaffung des Mitbesitzes, und zwar

[1]) § 930 BGB.

genügt schlichter Mitbesitz;[1]) Gesamthandbesitz, insbesondere Mitbesitz unter Mitverschluß ist möglich aber nicht erforderlich.

Die Bestellung eines Pfandrechts am Inhalt des Safes erfolgt nach den Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen.[2]) Sie wird in der Regel möglich sein, es sei denn, daß es sich um Ordenszeichen, Legitimationskarten und ähnliches handelt, die natürlich in das Fach hineingelegt werden können, an denen jedoch ein Pfandrecht ausgeschlossen ist; denn ein solches darf sich nur auf Sachen erstrecken, die veräußerlich sind und einen Tauschwert haben.[3])

Zur Verpfändung gemäß § 1205 I Satz 1 BGB. ist Einigung und Übergabe erforderlich.

Für die Bestellung eines Pfandrechts gemäß § 1206 BGB. — durch Einräumung des Mitbesitzes — genügt die Übergabe eines Schlüssels und Vereinbarung mit der Bank, daß nur beiden, dem Pfandgläubiger und dem Schuldner, gemeinsam der Zutritt zum Safe gestattet werde;[4]) hierdurch verschafft der Kunde dem Pfandgläubiger neben sich Mitbesitz, womit, falls beide Parteien darüber einig sind, daß ihm das Pfandrecht zustehen soll, dieses zur Entstehung gelangt.

Die Möglichkeit einer Verpfändung nach § 1205 II BGB. kommt nicht in Betracht, da der Kunde keinen mittelbaren Besitz, der hierbei erforderlich wäre, hat.

b) Erwerb durch die Bank.

Im zweiten Teile dieses Kapitels soll die Frage besprochen werden, inwieweit die Bank selbst am Fachinhalt rechtsgeschäftlich dingliche Rechte erwerben kann. Inbetracht kommen wiederum dieselben Rechte: Eigentum, Nießbrauch und Pfandrecht.

Zum Eigentumsübergang ist Einigung und Übergabe erforderlich. Wie wir bereits oben gesehen haben, ist das Hineinlegen der Sachen in das Stahlkammerfach keine Übergabe an die Bank; diese hat vielmehr durch die Aushändigung des Schlüssels des Kunden zu erfolgen, ein Vorgang, der der Bank Alleinbesitz verschafft. Soll freilich nur ein Teil der Illaten des

[1]) § 1081 BGB.
[2]) §§ 1204 ff. BGB.
[3]) RG. Bd. 20 Nr. 31.
[4]) Düringer-Hachenburg III S. 497; M. Wolff II S. 200 Anm. 147.

Safes in ihr Eigentum übergehen, so müßten diese dem Fach entnommen und der Bank überliefert werden; denn wollte der Kunde auch in diesem Falle seine Schlüssel abgeben, so wäre der Zweck des Safevertrages, dessen Objekt die dem Kunden noch gehörenden Wertsachen sind, völlig vereitelt, da ja nunmehr die Bank selbständig die Möglichkeit erlangt, an den Inhalt des Faches zu gelangen.

Eigentumsübergang nach § 929 Satz 2 BGB. ist ausgeschlossen, da der Erwerber, die Bank, keinen Besitz am Fachinhalt hat. Nach § 930 BGB, vermittels constitutum possessorium, ist er möglich; der Kunde bleibt im Besitz der Illaten, vereinbart jedoch mit der Bank ein Rechtsverhältnis, kraft dessen diese mittelbare Besitzerin wird. Eigentumsübergang vermittels Vindikationszession ist begrifflich unmöglich, da ihre Voraussetzung der Besitz eines Dritten ist, woran es hier mangelt.

Was den Nießbrauchserwerb der Bank an der Facheinlage anbetrifft, so ist seine Entstehung nach denselben Grundsätzen wie der Eigentumserwerb möglich; hinzu kommt noch, daß gemäß § 1081 BGB. ein Nießbrauch durch Einräumung des Mitbesitzes bestellt werden kann, sobald es sich nämlich um Inhaberpapiere oder blankogirierte Orderpapiere handelt.

Die Verpfändung des Fachinhaltes an die Bank ist auf zweierlei Art möglich. Erstens kann sie gemäß § 1205 I BGB. vor sich gehen durch Übergabe der Illaten und Einigung, daß der Bank das Pfandrecht zustehen solle. In der Praxis geht diese Art der Verpfändung derart vor sich, daß der Kunde die Einlage dem Safe entnimmt und sie dem Bankier übergibt, wobei beide einig sind, daß es sich um die Bestellung eines Pfandrechts handelt. — Die Anwendung des § 1205 I Satz 2 BGB. ist wegen des mangelnden Besitzes der Bank ausgeschlossen.

Zweitens kann jedoch das Pfandrecht nach § 1206 I BGB. bestellt werden, wonach an die Stelle der Übergabe die Einräumung des Mitbesitzes tritt, falls sich die Sache unter dem Mitverschluß des Gläubigers befindet; die Bank hat, da sie Mitverschluß am Schrankfach hat, auch den an der Einlage.[1]) Die Einräumung des Mitbesitzes vollzieht sich hier also, da ein entsprechendes äußeres Gewaltverhältnis bereits vorher vorliegt,

[1]) cf. Gumbel sowie die meisten übrigen Diss.

lediglich durch die Willenseinigung der Parteien dahin, daß das schon bestehende faktische Gewaltverhältnis der Bank gegenüber dem Fachinhalt von nun an Mitbesitz sein soll. Sobald die Bank Mitbesitz erlangt hat, ist ihre Stellung dem Kunden gegenüber naturgemäß bedeutend verstärkt.

In dem Vertrage werden von den Banken stets Bestimmungen über die Verpfändung des Inhaltes des Safes getroffen. Bei der Dresdner Bank lauten sie z. B.:

> „Wenn bei Beendigung des Mietsverhältnisses nach schriftlicher Aufforderung der Bank die Schlüssel und die Einlaßkarte nicht zurückgeliefert werden, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliche Einmischung das Fach zu öffnen und sich aus dem Inhalt wegen ihrer etwaigen Ansprüche aus rückständiger Miete und sonstigen Forderungen zu befriedigen."

Während also nach § 1228 II BGB. die Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers schon mit dem Augenblick der Fälligkeit oder teilweisen Fälligkeit der Forderung eintritt, ist dies hier erst mit dem Eintritt der in dem eben erwähnten Satze der „Bestimmungen" geforderten Bedingung der Fall. Und nicht nur die Verkaufsberechtigung ist eine vertragsmäßig bedingte, auch das Pfandrecht selbst ist in seiner Existenz aufschiebend bedingt, da es von der Rückgabe des Schlüssels und der Einlaßkarte abhängig gemacht wird. Werden nämlich diese beiden Gegenstände auf Aufforderung rechtzeitig vom Kunden zurückgegeben, so gelangt es nicht zur Entstehung.

Eine Beschränkung erleidet dieses Pfandrecht, die es unter Umständen wertlos machen kann; die Bank verliert es an den Sachen, die der Kunde aus dem Fache herausnimmt. Da der Kunde nun während der Dauer des Vertrages stets den Zutritt zur Stahlkammer hat und beliebig viel von seinen Illaten herausnehmen kann, ohne daß der Bank ein Mittel in die Hand gegeben ist, ihn daran zu hindern, so ist es ohne große Bedeutung für sie.[1]) Da die Bank vertraglich berechtigt ist, ohne gerichtliche Einmischung das Fach zu öffnen, so braucht sie auf Herausgabe nicht zu klagen, sobald der Zeitpunkt der Verkaufsberechtigung eingetreten ist.

[1]) Düringer sagt: „Es ist von höchst zweifelhaftem Wert für die Bank."

Ist von den Banken eine Art des Pfandverkaufes vereinbart worden, die mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht übereinstimmt, so ist sie gültig, soweit sie gegen dispositive, ungültig, soweit sie gegen absolute Gesetzesvorschriften verstößt. So heißt es in Nr. 11 der „Bestimmungen" der Deutschen Bank:

„ . . . . . so ist die Bank berechtigt, sich aus dem Inhalte des Schrankfachs wegen ihrer etwa rückständigen Mietsansprüche und sonstigen Ansprüche durch Verkauf an einem beliebigen Zeitpunkt und an jedem ihr geeignet erscheinenden Ort zu befriedigen, ohne daß es eines vollstreckbaren Titels, der Innehaltung einer Frist oder der Beobachtung der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften bedarf . . ."

Die erstgenannten Bestimmungen sind zweifellos gültig; denn von der Beobachtung der §§ 1234, 1236, 1237 Satz 2 BGB. kann gemäß § 1245 BGB. abgesehen werden. Die zuletzt erwähnte Bestimmung über den Ausschluß der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften ist jedoch als ungültig und demgemäß als unverbindlich für den den Vertrag unterzeichnenden Kunden anzusehen. Bei den hier erwähnten Vorschriften handelt es sich fraglos um §§ 1235, 1237 (1221), 1240 BGB., auf deren Befolgung nicht verzichtet werden kann. Nun ist zwar somit ein Teil des Pfandvertrages ungültig; dennoch wird man aber die Gültigkeit des übrigen Teiles annehmen müssen, da er ja auch ohne den nichtigen Teil abgeschlossen worden wäre. Nach § 139 BGB. ist aber bei Ungültigkeit eines Teiles das ganze Rechtsgeschäft nur ungültig, wenn anzunehmen ist, daß es ohne den nichtigen Teil überhaupt nicht zustande gekommen wäre.

Meistens wird in den Geschäftsbedingungen der Banken die Bestimmung getroffen, daß der Bank an Effekten dritter Personen ein Pfandrecht für ihre Forderungen an diese Personen zusteht. Es hat sich nun die Frage erhoben, ob dieses Pfandrecht sich auch auf die Illaten des Tresors erstrecke. Während dieses von Hancke[1]) mit der Begründung bejaht wird, daß die Einräumung des Pfandrechts durch bloße Einigung möglich sei, verneint es Gumbel[2]) mit dem Hinweis, daß nur die

[1]) l. c. S. 389.
[2]) l. c. S. 27.

Wertstücke inbetracht kämen, die im Alleinbesitz der Bank sind; denn nur sie seien mit der fraglichen Bestimmung gemeint; es komme hier auf den Willen der Parteien an. Dieser Ansicht Gumbels ist beizutreten.

Kapitel VII.

Die Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt.

In diesem Abschnitt ist der Fall zu besprechen, wie ein Gläubiger des Kunden in den Inhalt des Stahlkammerfaches zwangsvollstrecken lassen kann. Dazu sei in Erinnerung gebracht, daß der Kunde Alleinbesitz am Fachinhalt hat.

Die bloße Anlegung eines Siegels an das Stahlkammerfach würde zur Pfändung der Einlage nicht ausreichen; denn diese Versiegelung kann nicht als genügendes Surrogat für die Besitzergreifung angesehen werden.[1])

Je nachdem sich Kunde und Bank dem Exekutionsverfahren gegenüber verhalten, sind verschiedene Arten der Zwangsvollstreckung zu unterscheiden. Der einfachste Fall ist wohl der, daß beide bereit sind, bei der Öffnung des Safes mitzuwirken. Dann finden §§ 808, 809 ZPO. Anwendung; denn es handelt sich um die Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. Gewahrsam ist aber auch dann vorhanden, wenn, wie hier, der Dritte mit dem Schuldner die zu pfändende Sache im Mitverschluß hat.[2]) Die Pfändung geht derart vor sich, daß der Gläubiger von den Parteien des Safevertrages das Fach öffnen läßt und die Illaten in Besitz nimmt.[3])

Eine andere Möglichkeit ist die, daß der Kunde allein seine Mitwirkung verweigert; in diesem Falle müßte ihm im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher der Schlüssel fortgenommen werden.[4]) Widersetzt sich der Kunde, so kann der Gerichtsvollzieher seinen Widerstand mit Gewalt brechen.[5]) Zu diesem Zweck darf er die Behältnisse

---

[1]) Gaupp-Stein zu § 808; a. M. Wettstein 114.

[2]) Bondi II S. 8ff; v. Harder S. 166; Pinner S. 67.

[3]) Gaupp-Stein zu § 808; Seuffert zu § 808; Struckmann-Koch zu § 808.

[4]) § 808 ZPO.

[5]) § 758 ZPO.

und die ganze Wohnung des Schuldners durchsuchen Wird der Schlüssel nicht gefunden, so kann der Gläubiger entweder den Kunden einen Offenbarungseid[1]) dahin leisten lassen, daß er den Schlüssel nicht besitze, auch nicht wisse, wo er sich befinde, oder aber er kann hierauf verzichten und „verlangen, daß die Angelegenheit für ihn der Bank gegenüber ebenso behandelt werde, wie bei Verlust des Schlüssels".[2]) Er könnte also dann gewaltsame Öffnung des Schlosses fordern.[3])

In allen Fällen werden die für einen Kunden oder Bevollmächtigten vorgeschriebenen Ausweise durch den vollstreckbaren Titel in den Händen des Gerichtsvollziehers ersetzt.[4])

Wir kommen jetzt zur Erörterung der Frage: Wie kann die Zwangsvollstreckung ausgeführt werden, wenn die Bank ihre Mitwirkung verweigert? Dieser Fall dürfte wohl der in der Praxis am häufigsten vorkommende sein. Denn es liegt im eigensten Interesse der Bank, einer einfachen Aufforderung des Gläubigers, bei der Öffnung ihre Mithilfe zu gewähren, nicht zu willfahren. Da sie bei der Öffnung nur mitwirken darf, falls der Kunde selbst es verlangt, so würde eine freiwillige Mitwirkung seitens der Bank dem Gerichtsvollzieher gegenüber eine zu Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung bedeuten[5]) Gibt nun die Bank ihre Zustimmung nicht, so ist die Zwangsvollstreckung im Wege der Mobiliarpfändung unzulässig, da Mitgewahrsam eines zur Herausgabe n i c h t bereiten Dritten vorliegt.[6])

Als einziges Mittel bleibt dem Gläubiger jetzt die Anspruchspfändung übrig.[7])

Zurückzuweisen ist die Auffassung, daß ein Herausgabeanspruch des Kunden gegen die Bank gepfändet werden könne. Denn, wie wir oben gesehen haben, besteht ein solcher Heraus-

[1]) § 883 ZPO.

[2]) Bondi I S. 14.

[3]) Nach Gumbel (S. 42) ist der Offenbarungseid hier unstatthaft, da er eine Verpflichtung zur Herausgabe voraussetze, die in unserm Falle nicht besteht. Man müsse sofort zur gewaltsamen Öffnung des Faches schreiten.

[4]) Pricken S. 298.

[5]) Ebenso Bondi I S. 10, II S. 174.

[6]) § 809 ZPO.

[7]) Dorn S. 31; Cohn I S. 254; Gumbel S. 39; Pinner S. 67; Seuffert zu § 808; Wettstein S. 83.

gabeanspruch überhaupt nicht.[1]) Die Bank ist ja gar nicht in der Lage, die Illaten herauszugeben. Ihr steht nicht die Befugnis zu, auf den Fachinhalt in irgend einer Weise einzuwirken. Sie weiß doch gar nicht, was sich im Fache befindet, ob das Safe nicht vielleicht vom Kunden zu der Zeit, in der die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, gerade unbenutzt gelassen ist. Es existiert jedoch ein anderer Anspruch des Kunden gegen die Bank, nämlich auf Erfüllung ihrer Vertragspflichten aus dem Vertrag, die darin bestehen, daß die Bank ihm den Zutritt zur Stahlkammer gewähren und bei der Öffnung des Safes behilflich sein muß. Zwar ist der Safevertrag höchstpersönlich, — die aus ihm erwachsenden Rechte sind in der Regel nicht übertragbar, — doch ist, entgegen § 851 ZPO. das Recht auf Zutritt zur Kammer und Mitwirkung bei der Öffnung nach § 857[3] ZPO. übertragbar,[2]) also pfändbar; denn der Mieter kann sich in Ausübung seiner Rechte durch Ausstellung einer schon früher erwähnten genau vorgezeichneten Vollmacht vertreten lassen. Der Gläubiger muß daher den Anspruch des Kunden „auf Herausnahme des Depots“ [3]) pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Dieser Anspruch ist ein Vermögensrecht, da für ihn der Kunde seine Vergütung bezahlt und die Weigerung der Bank, bei seiner Erfüllung mitzuwirken, möglicherweise eine Vermögensschädigung zur Folge haben kann.[4]) § 857 ZPO. findet Anwendung. Das Vollstreckungsgericht[5]) hat der Bank als Drittschuldnerin zu verbieten, dem Kunden bei der Ausübung seiner Rechte ihre Dienste zur Verfügung zu stellen; zugleich hat es an den Kunden als Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über seine Rechte zu enthalten. Der Beschluß muß dem Kunden und der Bank zugestellt werden mit der Zustellung an letztere gilt die Pfändung als bewirkt. Gemäß § 835 ZPO. in Verb. mit § 829 ZPO. hat der Gläubiger die gepfändeten Rechte sich zur Einziehung überweisen zu

[1]) cf. R. G. in Jur. W. 1895 S. 399[63].

[2]) Adler S. 35; Bondi I S. 13, II S. 175; Exner S. 37; Staub S. 1842.

[3]) Riesser S. 17 Anm. 3 Nr. 5.

[4]) Adler; Exner; Bondi; a. M. Pinner; Heinrici.

[5]) § 857 i. V. § 829 ZPO.

lassen. Die Überweisung ist als erfolgt anzusehen, sobald der Überweisungsbeschluß der Bank zugestellt worden ist.

Die von B o n d i [1]) vorgeschlagene Einsetzung des Gerichtsvollziehers als Verwalters ist nicht erforderlich. Diese Maßnahme wäre von Nutzen, wenn es sich um eine längere Ausübung eines Rechtes handelte; hier jedoch erscheint sie überflüssig, da der Gerichtsvollzieher weiter nichts zu tun hätte, als den Fachinhalt in Besitz zu nehmen.

Jetzt darf die Bank ihre Mitwirkung zur Zwangsvollstreckung nicht mehr verweigern. Sobald der Gläubiger Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirkt und die Schlüssel vom Kunden erhalten hat,[2]) muß sie ihm bei der Öffnung des Safes behilflich sein, widrigenfalls dem Gläubiger ein Klagerecht gegen die Bank zusteht. Die Zwangsvollstreckung erfolgt dann durch gewaltsame Öffnung.

Schließlich ist noch der Fall zu untersuchen, was für Konsequenzen ein vertragwidriges Verhalten der Bank dem Gerichtsvollzieher gegenüber nach sich zieht. In diesem Falle, sobald sie nämlich grundlos die Erfüllung der ihr aus dem Stahlkammerfachvertrag erwachsenden Vertragspflichten verweigert, ist sie auf Mitwirkung bei der Fachöffnung zu verklagen. Dem Kunden als Schuldner ist der Streit zu verkünden.[3]) Die Vollstreckung erfolgt nach §§ 887, 888 ZPO.

[1]) l. c. I S. 13.

[2]) Wie vorzugehen ist, falls der Kunde den Schlüssel freiwillig nicht herausgibt, ist oben erörtert worden.

[3]) § 841 ZPO.

Kapitel VIII.

Der Konkurs des Kunden.

Wird über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet, so verliert dieser mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Verfahrens die Befugnis, die Illaten des Safes, die als zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu betrachten sind, zu verwalten und darüber zu verfügen.[1]) Er hat daher nicht mehr die Befugnis, das Stahlkammerfach zu öffnen, Gegenstände herauszunehmen oder hineinzulegen. Eine von ihm ausgestellte Vollmacht erlischt.[2])

Alle Rechte, die bisher auf Grund des Vertrages ihm zugestanden haben, übt von nun an der Konkursverwalter aus. Die Bank muß daher dem durch seine Bestallungsurkunde legitimierten Konkursverwalter ihre Mitwirkung bei der Öffnung des Faches des Kunden gewähren. Gibt dieser seinen Schlüssel nicht freiwillig heraus, so kann der Verwalter ihn mit Gewalt nehmen oder gegen den Gemeinschuldner die Zwangsmittel des § 101 KO. anwenden, um die Herausgabe zu bewirken. Als letztes Mittel bleibt schließlich die gewaltsame Öffnung übrig.

Bei Eröffnung des Konkurses wird durch das Konkursgericht ein offener Arrest erlassen,[3]) wodurch allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzen, aufgegeben wird, nichts an den Gemeinschuldner zu leisten und von dem Besitz Anzeige zu erstatten. Diese Maßregel gilt auch für die Bank als Mitbesitzerin des Faches. Sie kommt ihrer Pflicht, nicht zu leisten, nach, indem sie dem Kridar ihre Mitwirkung bei der Öffnung verweigert. Andernfalls wird sie den Konkursgläubigern gegenüber nur befreit, falls die herausgenommenen Sachen in die Masse kommen.[4]) Was ihre Verpflichtung zur Anzeige anbetrifft, so muß sie von der Überlassung des Safes Mitteilung machen.

Der Konkurs der Bank bietet keine Besonderheiten.

---

[1]) § 6 Ko. i. V., § 1 PO.
[2]) §§ 23 KO., 168 BGB.
[3]) §§ 110, 111, 118 KO.
[4]) § 8 KO.